

Ständerat

Herbstsession 2015

14.088 s Altersvorsorge 2020. Reform**Geltendes Recht****Entwurf des Bundesrates****Anträge der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
des Ständerates**

vom 19. November 2014

vom 14. August 2015

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist***1****Gesetz Seite***Entwurf 1:*

1. ZGB	2
2. MWSTG	5
3. DBG	9
4. StHG	11
5. AHVG	13
6. IVG	68
7. ELG	77
8. BVG	82
9. FZG	124
10. UVG	132
11. MVG	135
12. EOG	138
13. AVIG	139
14. VAG	144
Anhang MWST	147

Entwurf 2, BB 149**Bundesgesetz
über die Reform der Altersvorsorge
2020**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 19. November 2014¹,*beschliesst:*

¹ BBl 2015 1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****I**

Das Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch²

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2, 2a, 14 und 24

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. ...

Art. 89a

Art. 89a

G. Personalfürsorgestiftungen

¹ Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.

² Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.

³ Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.

⁴ ...

⁵ Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.

Geltendes Recht

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b),
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8),

3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a),
- 3a. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a),
4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),
5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),

5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis}),

6. die Verantwortlichkeit (Art. 52),
7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e),
8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a),

Bundesrat

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

2. das Mindestalter für den Bezug der Altersleistung und das Höchstalter für deren Fälligkeit (Art. 13 Abs. 3 und 4),
- 2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13a–13d),

Kommission des Ständerates

⁶ ...

2. ...
(siehe Art. 39 AHVG)

- 2a. ...
(siehe Art. 39 AHVG)

5a⁰. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung ab vollendetem 58. Altersjahr (Art. 47a),

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d),
 10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f),
 11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59),
 12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c),
 13. ...
 14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),
 15. die Transparenz (Art. 65a),
 16. die Rückstellungen (Art. 65b),
 17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),
 18. die Vermögensverwaltung (Art. 71),
 19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),
 20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),
 21. den Einkauf (Art. 79b),
 22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c),
 23. die Information der Versicherten (Art. 86b).

14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2^{bis}, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),

24. die Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 87).

14. ...
 (siehe Art. 65 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} BVG)

24. ...
 (siehe auch Art. 49 Abs. 6 Ziff. 27 BVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁴****2. ...**
(siehe Entwurf 2, Bundesbeschluss)**Art. 25** Steuersätze**Art. 25 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und 4 erster Satz****Art. 25**

¹ Die Steuer beträgt 8 Prozent (Normalsatz);¹ vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

¹ Die Steuer beträgt 8,7 Prozent (Normalsatz).

¹ *Streichen*

² Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:
a. auf der Lieferung folgender Gegenstände:

² Der reduzierte Steuersatz von 2,8 Prozent findet Anwendung:

² *Streichen*

1. Wasser in Leitungen,
2. Nahrungsmittel und Zusatzstoffe nach dem Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992,
3. Vieh, Geflügel, Fische,
4. Getreide,
5. Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Sträussen, Kränzen und dergleichen veredelt; gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Steuersatz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung erbracht wird,
6. Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere,
7. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial,
8. Medikamente,
9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- b. auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter;
- c. auf den Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 14–16;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

d. auf den Leistungen im Bereich der Landwirtschaft, die in einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder Bearbeitung von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen.

³ Für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Nahrungsmitteln, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden oder bei der Kundin zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält. Werden hingegen die Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten angeboten, oder sind sie zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung.

⁴ Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen 3,8 Prozent (Sondersatz). Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird.

⁵ Der Bundesrat bestimmt die in Absatz 2 bezeichneten Gegenstände und Dienstleistungen näher; dabei beachtet er das Gebot der Wettbewerbsneutralität.

Art. 28 Grundsatz

¹ Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Artikel 29 und 33,

⁴ Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen 4,1 Prozent (Sondersatz). ...

Art. 28 Abs. 2

⁴ *Streichen*

Art. 28

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

die folgenden Vorsteuern abziehen:

- a. die ihr in Rechnung gestellte Inlandsteuer;
- b. die von ihr deklarierte Bezugsteuer (Art. 45–49);
- c. die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer, die mit unbedingter Forderung veranlagt wurde oder die mit bedingter Forderung veranlagt wurde und fällig geworden ist, sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 52 und 63).

² Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Landwirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhändlern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 2,5 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.

³ Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

⁴ Der Abzug der Vorsteuer nach Absatz 1 ist zulässig, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie die Vorsteuer bezahlt hat.

² Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Landwirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhändlern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 3 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.

² *Streichen*

Geltendes Recht**Art. 37** Abrechnung nach Saldo- und nach Pauschalsteuersätzen

¹ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 020 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 109 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuer-satzmethode abrechnen.

² Bei Anwendung der Saldosteuer-satz-methode wird die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals aller in einer Ab-rechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte, einschliesslich Steuer, mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz ermittelt.

³ Die Saldosteuersätze berücksichtigen die branchenübliche Vorsteuerquote. Sie werden von der ESTV nach Konsultation der betroffenen Branchenverbände fest-gelegt; die Eidgenössische Finanzkontrol-le überprüft die Saldosteuersätze regel-mässig auf ihre Angemessenheit.

⁴ Die Abrechnung nach der Saldosteuer-satzmethode ist bei der ESTV zu beantra-gen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Ent-scheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach drei Jahren zur Saldosteuer-satzmethode wechseln. Wechsel sind jeweils auf Beginn einer Steuerperiode möglich.

⁵ Gemeinwesen und verwandte Einrich-tungen, namentlich private Spitäler und Schulen oder konzessionierte Transport-unternehmungen, sowie Vereine und Stif-tungen können nach der Pauschalsteuer-

Bundesrat**Art. 37 Abs. 1**

¹ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 055 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 115 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuer-satzmethode abrechnen.

Kommission des Ständerates**Art. 37**

¹ *Streichen*

Geltendes Recht

satzmethode abrechnen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 55 Steuersätze

¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen beträgt 8 Prozent; vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a beträgt die Steuer 2,5 Prozent.

Art. 37b Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

Bundesrat**Art. 55** Steuersätze

¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen beträgt 8,7 Prozent.

² Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a beträgt die Steuer 2,8 Prozent.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer**Art. 37b Abs. 1 erster Satz**

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des Mindestalters für den Bezug der Altersleistung der beruflichen Vorsorge (Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. ...

⁵ SR 642.11
⁶ SR 831.40

Kommission des Ständerates**Art. 55**

¹ *Streichen*

² *Streichen*

3. ...**Art. 37b**

¹ ...

... der beruflichen Vorsorge (Art. 13 Abs. 3 erster Satz des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) oder wegen ...
(siehe Art. 13 BVG und Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Bundesrat

Art. 205d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...⁷

Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, gilt Artikel 37b Absatz 1 erster Satz in der Fassung vom 23. März 2007⁸ noch während fünf Jahren.

Kommission des Ständerates

*Art. 205d
(siehe Art. 39 AHVG)*

⁷ AS ...
⁸ AS 2008 2893

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁹ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden****4. ...****Art. 11****Art. 11 Abs. 5 erster Satz****Art. 11**

¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden.

² Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Steuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

³ Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

⁴ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten. Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss. Die Steuern sind periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über

Geltendes Recht

den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen. Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 37 Absatz 3 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

⁵ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern.⁴ Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Absatz 3 erhoben. Der auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbare Satz wird durch das kantonale Recht bestimmt. Die gleiche Satzermilderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Bundesrat

⁵ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des Mindestalters für den Bezug der Altersleistung der beruflichen Vorsorge (Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁰ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. ...

Art. 78f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...¹¹

Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, gilt Artikel 11 Absatz 5 erster Satz in der Fassung vom 23. März 2007¹² noch während fünf Jahren.

¹⁰ SR 831.40

¹¹ AS ...

¹² AS 2008 2893

Kommission des Ständerates

⁵ ...

... der beruflichen Vorsorge (Art. 13 Abs. 3 erster Satz des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) wegen Unfähigkeit ...
(siehe Art. 13 BVG und Art. 39 AHVG)

*Art. 78f
(siehe Art. 39 AHVG)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****5. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung****5. ...****Art. 1a** Obligatorisch Versicherte**Art. 1a** Obligatorische Versicherung**Art. 1a**

(siehe auch:

¹ Versichert nach diesem Gesetz sind:

Versichert nach diesem Gesetz sind:

a. die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;

a. die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;

b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;
c. Schweizer Bürger, die im Ausland tätig sind:b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;
c. die Schweizer Bürger und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die vom Bund ins Ausland gesandt werden und in dessen Dienst tätig sind, sofern sie nach den Regeln des Völkerrechts Vorrechte und Immunitäten geniessen;1. im Dienste der Eidgenossenschaft,
2. im Dienste der internationalen Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 12 gelten,
3. im Dienste privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

d. die Familienangehörigen von Personen nach Buchstabe c, die diese ins Ausland begleiten und keine Erwerbstätigkeit ausüben;

e. die im Ausland tätigen Schweizer Bürger im Dienste der internationalen Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 12 gelten.

^{1bis} Der Bundesrat regelt die Einzelheiten von Absatz 1 Buchstabe c.² Nicht versichert sind:

a. ausländische Staatsangehörige, die Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. Personen, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, sofern der Einbezug in die Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde;
- c. Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen; der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Versicherung können weiterführen:

- a. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern dieser sein Einverständnis erklärt;
- b. nicht erwerbstätige Studierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden.

⁴ Der Versicherung können beitreten:

- a. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht versichert sind;
- b. Schweizer Angestellte eines institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen, sofern sie aufgrund eines Abkommens mit diesem Begünstigten nicht obligatorisch in der Schweiz versichert sind;
- c. im Ausland wohnhafte nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen, die nach Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 3 Buchstabe a oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert sind.

Geltendes Recht

⁵ Der Bundesrat bestimmt im Einzelnen die Bedingungen für die Weiterführung der Versicherung nach Absatz 3 und für den Beitritt nach Absatz 4; ferner legt er die Einzelheiten bezüglich Rücktritt und Ausschluss fest.

Bundesrat

Art. 1b Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Nicht versichert sind:

- a. ausländische Staatsangehörige, die Vorrechte und Immunitäten nach dem Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007¹⁴ (GSG) geniessen für die in offizieller Eigenschaft für einen institutionellen Begünstigten verrichtete Tätigkeit, sowie Familienangehörige, die diese Personen begleiten und keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben;
- b. Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, welche die Voraussetzungen nach Artikel 1a für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen.

Art. 1c Weiterführung der Versicherung

- ¹ Die Versicherung weiterführen können:
- a. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt;
 - b. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die aufgrund einer im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht versichert sind;
 - c. Personen ohne Erwerbstätigkeit, die ihren nach Buchstabe a, nach Artikel 1a Buchstabe e oder aufgrund einer zwi-

Kommission des Ständerates

Art. 1b
(siehe Art. 1a AHVG)

Art. 1c
(siehe Art. 1a AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

schenstaatlichen Vereinbarung versicherten erwerbstätigen Ehegatten ins Ausland begleiten.

² Eine Weiterführung ist nur möglich, wenn die Person oder, in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c, der begleitende Ehegatte unmittelbar vor der Weiterführung während mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nach diesem Gesetz versichert war.

³ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Aufnahme, des Rücktritts und des Ausschlusses.

Art. 1d Beitritt zur Versicherung**Art. 1d**
(siehe Art. 1a AHVG)

Der Versicherung beitreten können Schweizer Angestellte eines institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 GSG¹⁵, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen und aufgrund eines Abkommens mit diesem Begünstigten nicht obligatorisch in der Schweiz versichert sind.

Art. 2 Freiwillige Versicherung**Art. 2 Abs. 1^{bis} und 5^{bis}****Art. 2**

¹ Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

^{1bis} Kindern, die einen Elternteil ins Ausland begleiten, werden bei einem Beitritt auf den Beginn der Beitragspflicht nach Artikel 3 die Versicherungszeiten dieses Elternteils angerechnet, falls dieser nach Absatz 1, Artikel 1a Buchstabe e, Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe a oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert war.

^{1bis} ...
(siehe Art. 1a AHVG)

² Die Versicherten können von der freiwilligen Versicherung zurücktreten.

³ Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen.

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,4 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 784 Franken im Jahr entrichten.

⁵ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei 784 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25-fachen Mindestbeitrag.

^{5bis} Versicherte, die in der Päpstlichen Schweizergarde Dienst leisten, zahlen Beiträge als Nichterwerbstätige. Ihre Entschädigung gilt als Renteneinkommen.

Mehrheit
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

⁴ ...
... betragen 8,7
Prozent des massgebenden
Einkommens. ...
...
Mindestbeitrag von 810 Franken
im Jahr entrichten.

⁵ ...
... liegt bei 810 Franken
pro Jahr. ...

^{5bis} ...
(siehe Art. 1a AHVG)

Minderheit I (Rechsteiner Paul, Bruderer Wyss, Maury Pasquier, Stöckli)

⁴ ...
... betragen 8,9
Prozent des massgebenden
Einkommens. ...
...
Mindestbeitrag von 828 Franken
im Jahr entrichten.

⁵ ...
... liegt bei 828 Franken
pro Jahr. ...

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

⁴ *Streichen*

⁵ *Streichen*

Geltendes Recht

⁶ Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen. Er kann die Bestimmungen betreffend die Dauer der Beitragspflicht, die Berechnung der Beiträge sowie den Beitragsbezug den Besonderheiten der freiwilligen Versicherung anpassen.

Art. 3 Beitragspflichtige Personen

¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollen- dung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

² Von der Beitragspflicht sind befreit:

- a. die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. und c. ...
- d. mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.
- e. ...

Bundesrat**Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis}**

¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.

^{1bis} Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Voll- endung des 20. Altersjahres. Sie dauert bis zum Ende des Monats:

- a. in dem sie das Referenzalter erreichen;
- oder
- b. der dem Vorbezug einer ganzen Alters- rente nach Artikel 40 Absatz 1 vorangeht.

Kommission des Ständerates**Art. 3**

¹ ..
(siehe Art. 21 AHVG)

^{1bis} ...

- a ...
(siehe Art. 21 AHVG)
- b. ...
(siehe Art. 21 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat, bei:

- a. nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten;
- b. Versicherten, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.

⁴ Absatz 3 findet auch Anwendung für die Kalenderjahre, in denen:

- a. die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird;
- b. der erwerbstätige Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufschiebt.

Art. 4 Bemessung der Beiträge**Art. 4** Bemessung der Beiträge**Art. 4**

(siehe Art. 9a, Art. 10 Sachüberschrift Abs. 1, 1^{bis} und 5, Art. 10a, Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 52 Abs. 7, Art. 70 Abs. 1^{bis} AHVG)

Mehrheit**Minderheit** (Gutzwiller, Eberle, Keller-Sutter, Kuprecht)

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.

² Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen:

- a. das Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit;
- b. das von Frauen nach Vollendung des 64., von Männern nach Vollendung des 65. Altersjahres erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5.

² Der Bundesrat kann das Erwerbseinkommen derjenigen Personen, welche das Referenzalter erreicht haben, bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbeitrags der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 von der Beitragsbemessung ausnehmen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 5 Beiträge von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Art. 5 Abs. 3 Bst. b

Art. 5
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

1. Grundsatz

Mehrheit

Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...)

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,2 Prozent erhoben.

¹ ...

¹ ...

¹ *Streichen*

..., wird ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.

..., wird ein Beitrag von 4,45 Prozent erhoben.

² Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen.

³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienglieder gilt nur der Barlohn:

³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienglieder gilt nur der Barlohn:

³ ...

a. bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben; sowie
b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht haben.

b.
(siehe Art. 21 AHVG)

⁴ Der Bundesrat kann Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausnehmen.

⁵ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 6 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,4 Prozent.

² Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,2 Prozent des massgebenden Lohnes

Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 7,8 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 56 200 Franken, aber mindestens 9400 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat

Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,4 Prozent, mindestens aber ein Beitrag von 392 Franken pro Jahr erhoben.

Art. 6
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Mehrheit

¹ ...

... Beiträge von 8,7 Prozent.

² ...

... den Arbeitnehmer je 4,35 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8
(siehe Art. 9, Art. 9b, Art. 9^{bis} AHVG; Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis} IVG; Art. 27 Abs. 2 EOG)
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Mehrheit

¹ Gemäss geltendem Recht, aber:
... Beitrag von 8,1 Prozent erhoben. Das Einkommen ...

Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...)

¹ ...

... Beiträge von 8,9 Prozent.

² ...

.... den Arbeitnehmer je 4,45 Prozent des massgebenden Lohnes.

Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...)

¹ Gemäss geltendem Recht, aber:
... Beitrag von 8,3 Prozent erhoben. Das Einkommen ...

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

¹ Streichen

² Streichen

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

¹ Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 9300 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 392 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.

Art. 9**2. Begriff und Ermittlung**

¹ Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt.

² Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom hierdurch erzielten rohen Einkommen abgezogen werden:

a. die zur Erzielung des rohen Einkommens erforderlichen Gewinnungskosten;

² Versicherte, die auf ihrem massgebenden Lohn zusammen mit dem Arbeitgeber mindestens 392 Franken im Jahr bezahlt haben, können verlangen, dass auf ihrem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ein Beitrag von 8,4 Prozent erhoben wird.

Art. 9 Abs. 2 und 2^{bis}

² Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom rohen Einkommen die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden, insbesondere:

a. Zinsen auf Geschäftsschulden, mit Ausnahme der Zinsen auf Beteiligungen nach Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁶ über die direkte Bundessteuer (DBG);

(Mehrheit)

... sinkenden Skala bis auf 4,35 Prozent.

² *Gemäss geltendem Recht, aber:*

...

..., so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 405 Franken im Jahr zu entrichten, ...

(Minderheit I)

... sinkenden Skala bis auf 4,45 Prozent.

² *Gemäss geltendem Recht, aber:*

...

..., so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 414 Franken im Jahr zu entrichten, ...

(Minderheit II)

² *Streichen*

Geltendes Recht

b. die der Entwertung entsprechenden, geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen geschäftlicher Betriebe;

c. die eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste;

d. die vom Geschäftsinhaber in der Berechnungsperiode vorgenommenen Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, sowie Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke;

e. die persönlichen Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie dem üblichen Arbeitgeberanteil entsprechen;

f. der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals; der Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken. Der Bundesrat ist befugt, nötigenfalls weitere Abzüge vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zuzulassen.

³ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet.

⁴ Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge der Beiträge nach Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes sowie nach Artikel 3 Absatz

Bundesrat

b. die der Entwertung entsprechenden Abschreibungen und Rückstellungen nach den Artikeln 28 Absätze 1 und 2 und 29 DBG;

c. die in der Bemessungsperiode eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;

d. die vom Geschäftsinhaber in der Bemessungsperiode vorgenommenen Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;

e. die laufenden Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie dem üblichen Arbeitgeberanteil entsprechen.

^{2bis} Zusätzlich abziehbar ist der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals; der Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken.

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht

1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) und nach Artikel 27 Absatz 2 des Erwerbser-satzgesetzes vom 25. September 1952 sind von den Ausgleichskassen zum von den Steuerbehörden gemeldeten Ein-kommen hinzuzurechnen. Das gemeldete Einkommen ist dabei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 Prozent aufzurechnen.

Bundesrat**Art. 9a****3. Zeitliche Bemessung**

¹ Die Beiträge werden für jedes Beitrags-jahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Für die Bemessung der Beiträge mass-gebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlos-senen Geschäftsjahres. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein, so wird das Einkommen nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet.

³ Für den Zinsabzug nach Artikel 9 Absatz 2^{bis} wird das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb eingesetzte eigene Kapital berücksichtigt.

Art. 9b Anpassung des Mindestbeitrags

Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag nach den Artikeln 2, 8 und 10 dem Rentenindex nach Artikel 33^{ter} anpassen.

Kommission des Ständerates**Art. 9a**

(siehe Art. 4 AHVG)

Art. 9b

Streichen

(siehe Art. 8 AHVG)

Geltendes Recht

Art. 9^{bis} Anpassung der sinkenden Beitragsskala und des Mindestbeitrages

Der Bundesrat kann die Grenzen der sinkenden Beitragsskala nach Artikel 8 sowie den Mindestbeitrag nach den Artikeln 2, 8 und 10 dem Rentenindex nach Artikel 33^{ter} anpassen.

Art. 10

¹ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 392 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 392 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.

² Den Mindestbeitrag bezahlen:
a. nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden;

Bundesrat

Art. 9^{bis}

Aufgehoben

Art. 10 Sachüberschrift, Abs. 1, 1^{bis} und 5 Grundsatz

¹ Nichterwerbstätige bezahlen Beiträge nach ihren sozialen Verhältnissen. Diese bestimmen sich nach dem Vermögen und Renteneinkommen. Bei verheirateten Personen ist die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens zu berücksichtigen.

^{1bis} Der Mindestbeitrag beträgt 392 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 392 Franken, entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.

Kommission des Ständerates

Art. 9^{bis}
(siehe Art. 8 AHVG)

Streichen
(=gemäss geltendem Recht)

Art. 10
(siehe Art. 4 und Art. 34^{bis} AHVG)

Mehrheit

^{1bis} Der Mindestbeitrag beträgt 405 Franken, der Höchstbeitrag ...

..., weniger als
405 Franken, entrichten, ...

Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...)

^{1bis} Der Mindestbeitrag beträgt 414 Franken, der Höchstbeitrag ...

..., weniger als
414 Franken, entrichten, ...

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

^{1bis} *Streichen*

Geltendes Recht

- b. Nichterwerbstätige, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe erhalten;
- c. Nichterwerbstätige, die von Drittpersonen finanziell unterstützt werden.

^{2bis} Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag für weitere Nichterwerbstätige vorsehen, denen höhere Beiträge nicht zuzumuten sind.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Kreis der Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, und über die Bemessung der Beiträge. Er kann bestimmen, dass vom Erwerbseinkommen bezahlte Beiträge auf Verlangen des Versicherten an die Beiträge angerechnet werden, die dieser als Nichterwerbstätiger schuldet.

⁴ Der Bundesrat kann Lehranstalten verpflichten, der zuständigen Ausgleichskasse alle Studierenden zu melden, die als Nichterwerbstätige beitragspflichtig sein könnten. Die Ausgleichskasse kann den Bezug der geschuldeten Beiträge der Lehranstalt übertragen, falls diese zustimmt.

Bundesrat

⁵ Die kantonalen Steuerbehörden melden das ermittelte Renteneinkommen und das Vermögen der Nichterwerbstätigen den Ausgleichskassen.

Art. 10a Zeitliche Bemessung

¹ Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Bei ganzjähriger Beitragspflicht bemessen sich die Beiträge aufgrund des im

Kommission des Ständerates**Art. 10a**
(siehe Art. 4 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember. Das Renteneinkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet, wenn es nur während eines Teils des Jahres erzielt wird.

³ Dauert die Beitragspflicht weniger als ein Jahr, so werden die Beiträge im Verhältnis zur Dauer der Beitragspflicht bemessen. Massgebend sind das auf ein Jahreseinkommen umgerechnete Renteneinkommen und das von den Steuerbehörden für das Beitragsjahr ermittelte Vermögen.

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bei einer Beitragspflicht, die wegen des Beginns des Rentenbezugs weniger als ein Jahr dauert, das Vermögen am Ende der Beitragspflicht massgebend ist, sofern dieses vom Vermögen, welches die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht.

Art. 13 Höhe des Arbeitgeberbeitrages

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,2 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

Art. 14 Bezugstermine und -verfahren

¹ Die Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch zu entrichten.

Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz**Art. 13**
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)**Mehrheit**

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35 Prozent der Summe ...

Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...)

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,45 Prozent der Summe ...

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

Streichen

Art. 14

Geltendes Recht

² Die Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die Beiträge der Nichterwerbstätigen sowie die Beiträge der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber sind periodisch festzusetzen und zu entrichten. Der Bundesrat bestimmt die Bemessungs- und Beitragsperioden.

^{2bis} Die Beiträge von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind erst dann festzusetzen und unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 1 zu entrichten, wenn:

- a. diese Personen als Flüchtlinge anerkannt wurden;
- b. diesen Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird; oder
- c. auf Grund des Alters, des Todes oder der Invalidität dieser Personen ein Leistungsanspruch im Sinne dieses Gesetzes oder des IVG entsteht.

³ In der Regel werden die von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträge im formlosen Verfahren nach Artikel 51 ATSG eingefordert. Dies gilt in Abweichung von Artikel 49 Absatz 1 ATSG auch für erhebliche Beiträge.

⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Zahlungstermine für die Beiträge;
- b. das Mahn- und Veranlagungsverfahren;
- c. die Nachzahlung zu wenig bezahlter Beiträge;
- d. den Erlass der Nachzahlung, auch in Abweichung von Artikel 24 ATSG;
- e.

Bundesrat

² ...

... Der Bundesrat bestimmt die Beitragsperioden.

Kommission des Ständerates

² ...

(siehe Art. 4 AHVG)

Zweiter Satz: Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat**

⁵ Der Bundesrat kann bestimmen, dass auf einem jährlichen massgebenden Lohn bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente keine Beiträge entrichtet werden müssen; er kann diese Möglichkeit für bestimmte Tätigkeiten ausschliessen. Der Arbeitnehmer kann jedoch in jedem Fall verlangen, dass der Arbeitgeber die Beiträge entrichtet.

⁶ Der Bundesrat kann zudem bestimmen, dass auf einem jährlichen Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente nur auf Verlangen des Versicherten Beiträge erhoben werden.

Kommission des Ständerates**Mehrheit**

⁵ ...

... monatlichen Altersrente gemäss Artikel 34 keine Beiträge entrichtet werden müssen; ...
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

⁶ ...

... monatlichen Altersrente gemäss Artikel 34 nur auf Verlangen ...
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

⁵ *Streichen*

⁶ *Streichen*

Geltendes Recht**Art. 21** Altersrente

¹ Anspruch auf eine Altersrente haben:
a. Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben;
b. Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben.

² Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Bundesrat**Art. 21** Referenzalter und Altersrente

¹ Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), haben Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge oder Zuschläge.

² Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Kommission des Ständerates**Art. 21**

(siehe auch:

AHVG: Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis} Bst. a und b, Art. 5 Abs. 3 Bst. b, Art. 43^{ter}, Art. 64 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 3^{bis}, Art. 64a erster Satz und Übergangsbestimmungen Bst. b Abs. 1 und 2

BVG: Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 Bst. a, Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b, Art. 26 Abs. 3 zweiter Satz, Art. 31, Art. 33a Abs. 2, Art. 33b Sachüberschrift, Art. 36 Abs. 1, Art. 41 Abs. 3, Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz;
IVG: Art. 30 Bst. b, Art. 42 Abs. 4^{bis} Bst. b, Art. 74 Abs. 2;

ELG: Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis}, a^{quater} und b Ziff. 2;

FZG: Art. 2 Abs. 1^{bis}, Art. 16 Abs. 5, Art. 17 Abs. 2 Bst. a, b und c;

UVG: Art. 22;

MVG: Art. 41 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 51 Abs. 4;

AVIG: Art. 2 Abs. 2 Bst. c, Art. 8 Abs. 1 Bst. d, Art. 27 Abs. 3)

Mehrheit

¹ ...

... auf eine Altersrente nach Artikel 34^{bis} ohne Abzüge und Zuschläge.
(siehe auch Art. 34^{bis} AHVG)

Minderheit (Rechsteiner Paul, Maury Pasquier)

Streichen
(=gemäss geltendem Recht)

(siehe auch die Verweise bei Art. 21)

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

¹ *Streichen*

Geltendes Recht**Art. 23** Witwen- und Witwerrente

¹ Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben.

² Kindern von Witwen oder Witwern sind gleichgestellt:

- a. Kinder des verstorbenen Ehegatten, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm als Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 aufgenommen werden;
- b. Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm adoptiert werden.

³ Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau folgenden Monats, im Falle der Adoption eines Pflegekindes gemäss Absatz 2 Buchstabe b am ersten Tag des der Adoption folgenden Monats.

Bundesrat**Art. 23 Abs. 1, 3^{bis} und 4 Bst. b und c**

¹ Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen und Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung:

- a. mindestens ein Kind mit einem Anspruch auf eine Waisenrente haben; oder
- b. Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Artikel 29^{septies} haben, weil sie ein Kind betreuen.

^{3bis} Der Anspruch auf die Witwerrente entsteht nicht, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr bereits vollendet hat.

Kommission des Ständerates**Art. 23**

(siehe auch Art. 24, Art. 24a Abs. 1 und 2, Art. 24b, Art. 36, Art. 37 Abs. 1, Übergangsbestimmungen Bst. c Abs. 1, 2 und 3 Bst. a und b)

Streichen

Geltendes Recht

⁴ Der Anspruch erlischt:
 a. mit der Wiederverheiratung;
 b. mit dem Tode der Witwe oder des Witwers.

⁵ Der Anspruch lebt auf, wenn die neue Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 24 Besondere Bestimmungen

¹ Witwen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. War die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

² Zusätzlich zu den in Artikel 23 Absatz 4 aufgezählten Beendigungsgründen erlischt der Anspruch auf die Witwenrente, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat.

Art. 24a Geschiedene Ehegatten

¹ Eine geschiedene Person ist einer verwitweten gleichgestellt, wenn:
 a. sie eines oder mehrere Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
 b. die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgte;
 c. das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Bundesrat

⁴ Der Anspruch erlischt:
 b. wenn das jüngste Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat;
 c. mit dem Tod der Witwe oder des Witwers.

Art. 24

Aufgehoben

Art. 24a Geschiedene Ehegatten

¹ Eine geschiedene Person ist einer verwitweten gleichgestellt, wenn:
 a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; oder
 b. das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Person 45 Jahre alt geworden ist.

Kommission des Ständerates

Art. 24
(siehe Art. 23 AHVG)

Streichen

Art. 24a

¹ *Streichen*
(siehe Art. 23 AHVG)

Geltendes Recht

² Ist nicht mindestens eine der Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, so besteht ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur, wenn und solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat.

Art. 24b Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente gemäss dem IVG¹, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt.

Art. 29^{bis} Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung

¹ Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt.

² Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie der Zusatzjahre.

Bundesrat

² Ist keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so besteht ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur, solange die geschiedene Person mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind unter 18 Jahren hat.

Art. 24b Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente nach dem IVG¹⁷, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt. Artikel 40b bleibt vorbehalten.

Art. 29^{bis} Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung

¹ Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Alter oder Tod) berücksichtigt.

² Beitragslücken, die nicht durch einen Vorbezug entstanden sind, können aufgefüllt werden durch Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden.

³ Durch einen Vorbezug entstandene Beitragslücken können aufgefüllt werden durch Beitragszeiten zwischen

Kommission des Ständerates

² *Streichen*
(siehe Art. 23 AHVG)

Art. 24b
(siehe Art. 23 AHVG)

Streichen

Art. 29^{bis}
(siehe auch Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a, b, d und e, Abs. 4 Bst. a, Art. 29^{sexies} Abs. 3 zweiter Satz, Art. 29^{septies} Abs. 6 zweiter Satz, Art. 30 Abs. 3 AHVG; Art. 36 Abs. 2 1. Satz IVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter, sofern das während dieser Zeit erzielte eigene Erwerbseinkommen mindestens 50 Prozent des durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommens nach Artikel 29^{quater} beträgt.

⁴ Beitragslücken können zudem aufgefüllt werden durch Beitragszeiten zwischen dem Referenzalter und dem 70. Altersjahr, sofern das während dieser Zeit erzielte Erwerbseinkommen mindestens 25 Prozent des durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommens nach Artikel 29^{quater} beträgt.

⁵ Die Berechnung der Rente erfolgt bei Erreichen des Referenzalters.

⁶ Hat die anspruchsberechtigte Person nach Erreichen des Referenzalters Beitragszeiten zurückgelegt, so kann sie bis zur Vollendung des 70. Altersjahres einmal eine neue Berechnung ihrer Rente verlangen. Bei der Neuberechnung werden zusätzlich die Erwerbseinkommen berücksichtigt, die die anspruchsberechtigte Person während dieser Beitragszeiten erzielt hat.

⁷ Wird die Rente nach einem Vorbezug bei Erreichen des Referenzalters neu berechnet, so werden Erwerbseinkommen angerechnet, die die anspruchsberechtigte Person während der Beitragszeiten zwischen dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter erzielt hat. Während dieser Beitragszeiten erworbene geteilte Erwerbseinkommen (Art. 29^{quinquies} Abs. 3) sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (Art. 29^{sexies} und 29^{septies}) werden beim durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommen berücksichtigt; zum Auffüllen von

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Beitragslücken gemäss Absatz 3 können sie nicht verwendet werden.

⁸ Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Zusatzjahre und der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs.

Art. 29^{quinquies}

2. Erwerbseinkommen sowie Beiträge nichterwerbstätiger Personen

¹ Bei erwerbstätigen Personen werden nur die Einkommen berücksichtigt, auf denen Beiträge bezahlt wurden.

² Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen werden mit 100 vervielfacht, durch den doppelten Beitragsansatz gemäss Artikel 5 Absatz 1 geteilt und als Erwerbseinkommen angerechnet.

³ Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- a. wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind;
- b. wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat;
- c. bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.

Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a, b, d und e sowie Abs. 4 Bst. a

³ Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- a. wenn beide Ehegatten das Referenzalter erreicht haben;
- b. wenn eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht;

- d. wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben; oder
- e. wenn ein Ehegatte einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat und der andere das Referenzalter erreicht.

Art. 29^{quinquies}

³ ...

a ...
(siehe Art. 29^{bis} AHVG)

b. ...
(siehe Art. 29^{bis} AHVG)

d ...
(siehe Art. 29^{bis} AHVG)

e ...
(siehe Art. 29^{bis} AHVG)

Geltendes Recht

⁴ Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen:

- a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird; und
- b. aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind.

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar für das Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird.

⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren. Er bestimmt insbesondere, welche Ausgleichskasse die Einkommensteilung vorzunehmen hat.

Art. 29^{sexies}**3. Erziehungsgutschriften**

¹ Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn:

- a. Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zusteht;
- b. lediglich ein Elternteil in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;
- c. die Voraussetzungen für die Anrech-

Bundesrat

⁴ Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen:

- a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht; und

Art. 29^{sexies} Abs. 3 zweiter Satz**Kommission des Ständerates**

⁴ ...

- a ...
(siehe Art. 29^{bis} AHVG)

Art. 29^{sexies}

Geltendes Recht

nung einer Erziehungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden;
d. geschiedenen oder unverheirateten Eltern gemeinsam die elterliche Sorge zusteht.

² Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs.

³ Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.

Art. 29^{septies}**4. Betreuungsgutschriften**

¹ Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilfenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können. Sie müssen diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder gleichgestellt.

² Für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift

Bundesrat

³ ...

... Der

Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

Art. 29^{septies} Abs. 6 zweiter Satz**Kommission des Ständerates**

³ ...

(siehe Art. 29^{bis} AHVG)

Art. 29^{septies}

Geltendes Recht

besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.

³ Der Bundesrat kann das Erfordernis der leichten Erreichbarkeit nach Absatz 1 näher umschreiben. Er regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Betreuungsgutschrift für die Fälle, in denen:

- a. mehrere Personen die Voraussetzungen der Anrechnung einer Betreuungsgutschrift erfüllen;
- b. lediglich ein Ehegatte in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;
- c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden.

⁴ Die Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs. Sie wird im individuellen Konto vermerkt.

⁵ Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in welchem eine Person betreut wurde, so wird die Gutschrift für das betreffende Jahr nicht mehr im individuellen Konto vermerkt.

⁶ Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.

Bundesrat

⁶ ...

... Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

Kommission des Ständerates

⁶ ...

(siehe Art. 29^{bis} AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat**

Art. 33^{ter} Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt.

² Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ermittelten Lohnindexes und des Landesindex der Konsumentenpreise.

³ Der Bundesrat stellt je nach der finanziellen Lage der Versicherung Antrag auf Änderung des Verhältnisses zwischen den beiden Indexwerten nach Absatz 2.

⁴ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist.

⁵ Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen, den Rentenindex auf- oder abrunden und das Verfahren der Rentenanpassung regeln.

Art. 34 Berechnung und Höhe der Vollrenten

1. Die Altersrente

Kommission des Ständerates

Art. 33^{ter}

Mehrheit
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten und den Betrag gemäss Artikel 34^{bis} in der Regel alle zwei Jahre ...

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

¹ *Streichen*
(=gemäss geltendem Recht)

Art. 34 *Sachüberschrift*
Berechnung der Vollrenten
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Mehrheit**

Art. 34^{bis} ▽ Ausgabenbremse
 Höhe der Vollrenten
 (siehe auch:
AHVG: Art. 2 Abs. 4 und 5, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1^{bis}, Art. 13, Art. 14 Abs. 5 und 6, Art. 21 Abs. 1, Art. 33^{ter} Abs. 1, Art. 34, Art. 35 Abs. 1, 1^{bis} und 3, Art. 35^{bis}, Art. 35^{ter} Abs. 1, Art. 36, Art. 37 Abs. 1-3, Art. 37^{bis}, Übergangsbestimmungen Bst. a^{bis}. Abs. 1 und 2, Bst. d Abs. 1-3, Bst. e;
IVG: Art. 37 Abs. 1 und 1^{bis};
BVG: Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 1. Satz, Art. 37 Abs. 3, Art. 46 Abs. 1, Übergangsbestimmungen Bst. b Abs. 2)

Die nach Artikel 34 berechnete Altersrente wird um 70 Franken erhöht.

Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...)

(siehe Übergangsbestimmungen Bst. d)

Minderheit II (Gutzwiller, Eberle, Keller-Sutter, Kuprecht)

Streichen

Art. 35

2. Summe der beiden Renten für Ehepaare

Art. 35 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3
 2. Summe der Renten eines Ehepaares

Art. 35 Abs. 1 ▽ Ausgabenbremse
 Sachüberschrift
 (siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Mehrheit

¹ Die Summe der Altersrenten nach Artikel 34^{bis} eines Ehepaares beträgt maximal 155 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Artikel 34^{bis}, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon haben.

Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...)

(siehe Übergangsbestimmungen Bst. d)

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

Streichen

¹ Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:

¹ Die Summe der Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:

Geltendes Recht

- a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben;
- b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

² Die Kürzung entfällt bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde.

³ Die beiden Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.

Art. 35^{bis} 3. Zuschlag für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente. Rente und Zuschlag dürfen den Höchstbetrag der Altersrente nicht übersteigen.

Bundesrat

- a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon haben;
- b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat;
- c. beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben und beide einen Anteil der Altersrente beziehen.

³ Die Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.

Kommission des Ständerates**(Mehrheit)**

a. *Streichen*
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

b. *Streichen*
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

c. *Streichen*
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

^{1bis} Der Bundesrat regelt das Zusammenreffen von Altersrenten und Invalidenrenten.

³ Die Altersrenten nach Artikel 34^{bis} sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Altersrenten nach Artikel 34^{bis} zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der Altersrenten nach Artikel 34^{bis} bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.

Art. 35^{bis}
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Mehrheit

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente nach Artikel 34^{bis}. Rente und Zuschlag dürfen den Höchstbetrag der Altersrente nach Artikel 34^{bis} nicht übersteigen.

(Minderheit I)**(Minderheit II)****Minderheit II (Gutzwiller, ...)**

Streichen

Geltendes Recht**Art. 35^{ter}**

4. Kinderrente

Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.

Art. 36

5. Witwen- oder Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

Art. 37

6. Waisenrente

¹ Die Waisenrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Die Waisenrente von Kindern, die nur zum verstorbenen Elternteil in einem Kindesverhältnis standen, beträgt

Bundesrat*Art. 35^{ter} Abs. 2*

² Wird ein Anteil der Altersrente nach Artikel 39 Absatz 1 aufgeschoben, so wird die Kinderrente im gleichen prozentualen Umfang aufgeschoben.

Art. 36

5. Witwen- oder Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

Art. 37 Abs. 1

¹ Die Waisenrente beträgt 50 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

Kommission des Ständerates*Art. 35^{ter}***Mehrheit**

¹ ...

... entsprechenden Altersrente nach Artikel 34^{bis}. Haben beide Elternteile ...

... maximalen Altersrente nach Artikel 34^{bis} übersteigt. Für die Durchführung ...
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

² ...

(siehe Art. 39 AHVG)

Art. 36

(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Mehrheit

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente nach Artikel 34.

Art. 37

(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Mehrheit

¹ Gemäss geltendem Recht, aber:

...

... entsprechenden Altersrente nach Artikel 34. Die Waisenrente von Kindern, ...

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

¹ *Streichen*

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

Streichen
(=gemäss geltendem Recht)

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

Streichen
(=gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Bundesrat**

60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

² Sind die Eltern gestorben, so sind die Waisenrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.

³ Findelkinder erhalten eine Waisenrente in Höhe von 60 Prozent der maximalen Altersrente.

Art. 37^{bis} 7. Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrenten

Sind für das gleiche Kind sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Kinderrente erfüllt, so beträgt die Summe der beiden Renten höchstens 60 Prozent der maximalen Altersrente. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.

Kommission des Ständerates**(Mehrheit)****(Minderheit II)**

...
entsprechenden Altersrente nach Artikel 34.

² ...

... maximalen Altersrente nach Artikel 34 übersteigt. Für die Durchführung ...

³ ...

... der maximalen Altersrente nach Artikel 34.

Art. 37^{bis} 7. Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrenten
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Mehrheit**Minderheit II (Gutzwiller, ...)**

¹ Sind für das gleiche Kind sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Kinderrente erfüllt, so beträgt die Summe der beiden Renten höchstens 60 Prozent der maximalen Altersrente nach Artikel 34^{bis}. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.

¹ *Streichen*

² Der Bundesrat regelt das Zusammentreffen von Kinder- und Waisenrenten der AHV und IV.

² *Streichen*

Geltendes Recht**Art. 39** Möglichkeit und Wirkung des Aufschubs

¹ Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Beginn des Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente von einem bestimmten Monat an abrufen.

² Die aufgeschobene Altersrente und die sie allenfalls ablösende Hinterlassenenrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung erhöht.

Bundesrat**Art. 39** Aufschub des Bezugs der Altersrente

¹ Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Beginn des Bezugs der ganzen Rente oder eines Anteils zwischen 20 und 80 Prozent davon um mindestens ein Jahr, höchstens aber um fünf Jahre aufschieben. Innerhalb dieser Frist können sie die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen.

² Personen, die den Bezug eines Anteils der Rente aufgeschoben haben, können einmal die Senkung des Anteils verlangen. Die Erhöhung des aufgeschobenen Anteils ist ausgeschlossen.

Kommission des Ständerates**Art. 39**

(siehe auch:

AHVG: Art. 24b, Art. 35^{ter} Abs. 2, Art. 40, Art. 40a, Art. 40b, Art. 40c, Art. 40d, Art. 43^{bis} Abs. 1 2. Satz und Abs. 4, Art. 43^{ter};
BVG: Art. 1 Abs. 3 2. Satz, Art. 13 Abs. 3 und 4, Art. 13a, Art. 13b, Art. 13c, Art. 13d, Art. 14 Abs. 2, Art. 17 2. Satz, Art. 21 Abs. 3, Art. 37 Abs. 2, Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 und 2a, Art. 60a Abs. 2, Übergangsbestimmungen Bst. d;
ZGB: Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2 und 2a;
DGB: Art. 37b Abs. 1 1. Satz, Art. 205d;
StHG: Art. 11 Abs. 5 1. Satz, Art. 78f;
IVG: Art. 10 Abs. 3, Art. 22 Abs. 4 2. Satz, Art. 30 Bst. a und c, Art. 42 Abs. 4 und 4^{bis} Bst. a, Art. 42^{septies} Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b;
ELG: Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} und d^{ter} Abs. 1^{ter} und 1^{quater};
FZG: Art. 8 Abs. 3 Bst. b, Art. 24f 2. Satz;
UVG: Art. 20 Abs. 2 2. und 3. Satz, Art. 31 Abs. 4 3. und 4. Satz;
MVG: Art. 47 Abs. 1;
AVIG: Art. 13 Abs. 3, Art. 18c Abs. 1)

Geltendes Recht

³ Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren für Männer und Frauen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen.

Art. 40 Möglichkeit und Wirkung des Vorbezuges

¹ Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbeziehen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres. Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

² Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen-, Witwer- und Waisenrente werden gekürzt.

³ Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest.

Bundesrat

³ Die aufgeschobene Altersrente beziehungsweise der Anteil davon wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der aufgeschobenen Leistungen erhöht.

⁴ Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen. Er überprüft die Erhöhungsfaktoren mindestens alle zehn Jahre.

Art. 40 Vorbezug der Altersrente

¹ Personen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können ab dem vollendeten 62. Altersjahr die ganze Rente oder einen Anteil zwischen 20 und 80 Prozent davon vorbeziehen. Sie können die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen. Der Vorbezug gilt nur für zukünftige Leistungen und kann nicht widerrufen werden.

² Personen, die den Bezug eines Anteils der Rente vorbezogen haben, können einmal die Erhöhung des Anteils verlangen. Die Erhöhung gilt nur für zukünftige Leistungen. Sie kann nicht widerrufen werden.

³ Während der Dauer des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ In Abweichung von Artikel 29^{ter} Absatz 1 ist bei einem Rentenvorbezug die Beitragsdauer nicht vollständig. Die vorbezogene Rente beruht auf der Anzahl Beitragsjahre bei Beginn des Rentenvorbezugs und entspricht einer Teilrente mit unvollständiger Beitragsdauer.

⁵ Die Rente wird auf den ersten Tag des Monats, in dem der Vorbezug beginnt, berechnet. Bei Erreichen des Referenzalters wird sie gemäss Artikel 29^{bis} Absatz 7 neu berechnet.

⁶ Der Bundesrat regelt die Berechnung der vorbezogenen Rente in Sonderfällen.

Art. 40a Kumulation von vorbezogener Altersrente und Rente der Invalidenversicherung

Art. 40a
(siehe Art. 39 AHVG)

¹ Personen, die Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 2 IVG¹⁸) haben, können ergänzend einen Anteil ihrer Altersrente vorbeziehen. Als Vorbezug gilt nur der Betrag, der die Invalidenrente übersteigt.

² Die Summe der beiden Renten darf den Betrag der entsprechenden ganzen Altersrente nicht übersteigen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 40b Kumulation von vorbezogener Altersrente und Witwen- oder Witwerrente

Art. 40b
(siehe Art. 39 AHVG)

¹ Personen, die Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben, können in Abweichung von Artikel 24*b* ergänzend einen Anteil ihrer Altersrente vorbeziehen. Als Vorbezug gilt nur der Betrag, der die Witwen- oder Witwerrente übersteigt.

² Die Summe der beiden Renten darf den Betrag der entsprechenden ganzen Altersrente nicht übersteigen.

³ Artikel 35^{bis} ist auf den vorbezogenen Anteil der Altersrente nicht anwendbar.

Art. 40c Kürzung der Altersrente bei Vorbezug

Art. 40c
(siehe Art. 39 AHVG)

¹ Die vorbezogene Altersrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der vorbezogenen Leistung gekürzt.

² Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach versicherungstechnischen Grundsätzen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er überprüft die Kürzungssätze mindestens alle zehn Jahre.

Art. 40d Kombination von Vorbezug und Aufschub der Altersrente

Art. 40d
(siehe Art. 39 AHVG)

¹ Personen, die einen Anteil ihrer Altersrente vorbezogen haben, können den restlichen Anteil ihrer Rente bis längstens zum 70. Altersjahr aufschieben.

² Der aufgeschobene Anteil der Rente kann nicht gesenkt werden, wenn

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

der vorbezogene Anteil während der Vorbezugsdauer bereits einmal erhöht worden ist.

Art. 40e Vorbezug und Anrechnung der Jugendjahre

Art. 40e

Mehrheit

Minderheit (Bruderer Wyss, Egerszegi-Obrist, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Stöckli)

¹ Bei Vorbezug der Altersrente einer versicherten Person, die zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Vollendung des 21. Altersjahres (Jugendjahre) Beiträge an die AHV geleistet hat, werden der Kürzungssatz reduziert und fehlende Beitragsjahre zwischen dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter kompensiert, wenn:

- a. diese Jugendjahre nicht schon zur Lückenfüllung nach Artikel 29^{bis} Absatz 2 angerechnet werden;
- b. die versicherte Person in den zehn Jahren vor dem Rentenbezug erwerbstätig war und in dieser Zeit während mindestens fünf Jahren Beiträge auf einem Einkommen in der Höhe zwischen der eineinhalbfachen und dreieinhalbfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34 an die AHV geleistet hat;
- c. die Summe der zehn höchsten Jahresbeiträge nicht mehr beträgt als 150 Prozent der Beitragssumme in den zehn Beitragsjahren vor dem Vorbezug; und
- d. das vor dem Rentenbezug erzielte Einkommen zusammen mit dem Einkommen des Ehegatten oder Partners das Siebenfache der jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34 nicht übersteigt.

Streichen

Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Die Anrechnung von Jugendjahren wird nach dem Durchschnitt der vor dem Rentenbezug erzielten Erwerbseinkommen wie folgt abgestuft:

bis zu einem Einkommen in der Höhe der ... fachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34	Anrechnung Jugendjahre
2,5 [35 100]	3
3 [42 120]	2
3,5 [49 140]	1

³ Folgende Kürzungssätze werden auf die vorbezogenen Altersrenten angewendet:

Vorbezug ab Alter	Kürzungssatz, in %
62	6,1
63	2,1
64	0,0

⁴ Als Partner gilt eine Person, welche mit der anspruchsberechtigten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft führt.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Fällen nach den Absätzen 1 Buchstabe b und 2. Er regelt insbesondere den Anspruch auf Anrechnung von Jugendjahren von Personen, die infolge Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b nicht erfüllen.

(Mehrheit)**(Minderheit)**

Geltendes Recht**Art. 43^{bis}** Hilflosenentschädigung

¹ Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind. Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt.

^{1bis} Der Anspruch auf die Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades entfällt bei einem Aufenthalt im Heim.

² Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit schweren, mittleren oder leichten Grades ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

³ Die monatliche Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 80 Prozent, für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50 Prozent und für eine Hilflosigkeit leichten Grades 20 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5.

⁴ Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvorbezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.

Bundesrat**Art. 43^{bis} Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4**

¹ ...

... Dem Bezug einer Altersrente ist der Vorbezug einer ganzen Altersrente gleichgestellt.

⁴ Hat eine hilflose Person am Ende des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht, oder bis zum Zeitpunkt, in welchem sie eine ganze Rente vorbezieht, eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weiter gewährt.

Kommission des Ständerates**Art. 43^{bis}**

¹ ...

(siehe Art. 39 AHVG)

⁴ ...

(siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht

^{4bis} Der Bundesrat kann eine anteilmässige Leistung an die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung vorsehen, falls die Hilflosigkeit nur zum Teil auf einen Unfall zurückzuführen ist.

⁵ Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen des IVG sinngemäss anwendbar. Die Bemessung der Hilflosigkeit zuhanden der Ausgleichskassen obliegt den Invalidenversicherungsstellen. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 43^{ter} Assistenzbeitrag

Hat eine Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zum Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt. Für den Anspruch und den Umfang gelten die Artikel 42^{quater}–42^{octies} IVG sinngemäss.

Art. 43^{quinquies} Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes

Der Bundesrat lässt periodisch prüfen und durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

Bundesrat**Art. 43^{ter}** Assistenzbeitrag

Hat eine Person am Ende des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht, oder bis zum Zeitpunkt, in welchem sie eine ganze Rente vorbezieht, einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weiter gewährt. Für den Anspruch und den Umfang gelten die Artikel 42^{quater}–42^{octies} IVG¹⁹ sinngemäss.

Art. 43^{quinquies}

Aufgehoben

Kommission des Ständerates**Art. 43^{ter}**

(siehe Art. 21 und Art. 39 AHVG)

Art. 43^{quinquies}

(siehe Art. 113 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 52** Haftung**Art. 52 Abs. 7****Art. 52**

¹ Fügt ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen.

² Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.

³ Der Schadenersatzanspruch verjährt zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Diese Fristen können unterbrochen werden. Der Arbeitgeber kann auf die Einrede der Verjährung verzichten. Sieht das Strafrecht eine längere Frist vor, so gilt diese.

⁴ Die zuständige Ausgleichskasse macht den Schadenersatz durch Erlass einer Verfügung geltend.

⁵ In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 ATSG ist für die Beschwerde das Versicherungsgericht des Kantons zuständig, in welchem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat.

⁶ Die Haftung nach Artikel 78 ATSG ist ausgeschlossen.

⁷ Die Ersatzforderung ist zu verzinsen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Verzinsung.

⁷ ...
(siehe auch Art. 4 AHVG)

Geltendes Recht**Art. 58** Organisation

1. Der Kassenvorstand

¹ Oberstes Organ einer Verbandsausgleichskasse ist der Kassenvorstand.

² Der Kassenvorstand setzt sich zusammen aus Vertretern der Gründerverbände und gegebenenfalls aus Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen, sofern diesen insgesamt mindestens 10 Prozent der von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer angehören. Der Präsident sowie die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder werden von den Gründerverbänden, die übrigen Mitglieder, jedoch mindestens ein Drittel, von den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen nach Massgabe der Zahl der durch sie vertretenen, von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Schweizer Bürger gewählt werden, welche der betreffenden Ausgleichskasse als Versicherte oder Arbeitgeber angeschlossen sind.

³ Der Vorstand paritätischer Verbandsausgleichskassen setzt sich nach deren Reglement zusammen.

⁴ Dem Kassenvorstand obliegen

- a. die interne Organisation der Kasse;
- b. die Ernennung des Kassenleiters;
- c. die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;
- d. die Anordnung der Kassenrevisionen und der Arbeitgeberkontrollen;
- e. die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht.

Dem Kassenvorstand können durch das Reglement weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

Bundesrat*Art. 58 Abs. 2, 4 und 5*

² Der Kassenvorstand setzt sich zusammen aus Vertretern der Gründerverbände und gegebenenfalls aus Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen, sofern diesen insgesamt mindestens 10 Prozent der von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer angehören. Der Präsident sowie die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder werden von den Gründerverbänden, die übrigen Mitglieder, jedoch mindestens ein Drittel, von den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen nach Massgabe der Zahl der durch sie vertretenen, von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Personen gewählt werden, die der Ausgleichskasse als Versicherte oder Arbeitgeber angeschlossen sind.

⁴ Dem Kassenvorstand obliegen:

- a. die interne Organisation der Kasse;
- b. die Ernennung des Kassenleiters;
- c. die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;
- d. die Anordnung der Kassenrevisionen und der Arbeitgeberkontrollen;
- e. die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht.

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Dem Kassenvorstand können durch das Reglement weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

Art. 62 Errichtung und Aufgaben**Art. 62 Abs. 2 zweiter Satz****Art. 62**

¹ Der Bundesrat errichtet eine Ausgleichskasse für das Personal der Bundesverwaltung und der Bundesanstalten.

² Er errichtet eine Ausgleichskasse, welche die freiwillige Versicherung durchführt, die Aufgaben wahrnimmt, die ihr durch zwischenstaatliche Vereinbarungen zugewiesen werden, und die Leistungen an Personen im Ausland ausrichtet. Die Ausgleichskasse erfasst ferner die nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe b versicherten Studenten.

² ...

... Ausland ausrichtet.
(zweiter Satz aufgehoben)

² ...

(siehe auch Art. 1a AHVG)

Art. 64 Kassenzugehörigkeit und Meldepflicht**Art. 64 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 3^{bis}****Art. 64**

¹ Den Verbandsausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören. Arbeitgeber oder Selbständigerwerbende, die sowohl einem Berufsverband wie einem zwischenberuflichen Verband angehören, werden nach freier Wahl der Ausgleichskasse eines der beiden Verbände angeschlossen.

² Den kantonalen Ausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die Nichterwerbstätigen und die versicherten Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber.

Geltendes Recht

^{2bis} Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgeben, bleiben als Nichterwerbstätige der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt eine vom Bundesrat festgesetzte Altersgrenze erreicht haben. Der Bundesrat kann bestimmen, dass nichterwerbstätige beitragspflichtige Ehegatten dieser Versicherten derselben Ausgleichskasse angehören.

³ Die Kassenzugehörigkeit eines Arbeitgebers erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer, für die er den Arbeitgeberbeitrag zu leisten hat.

^{3bis} Die nach Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe c versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihr Ehegatte.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Kassenzugehörigkeit von Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden, die mehr als einem Berufsverband angehören oder deren Tätigkeit sich auf mehr als einen Kanton erstreckt.

⁵ Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, haben sich bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden.

Bundesrat

^{2bis} Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters aufgeben und weiterhin beitragspflichtig sind, bleiben als Nichterwerbstätige der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen, sofern sie eine vom Bundesrat festgesetzte Altersgrenze erreicht haben.

^{2ter} Der Bundesrat kann bestimmen, dass nichterwerbstätige beitragspflichtige Personen derselben Ausgleichskasse angehören wie ihre Ehegatten, sofern diese nichterwerbstätig sind oder eine Rente beziehen.

^{3bis} Die nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe c versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihre Ehegatten.

Kommission des Ständerates

^{2bis} ...
(siehe auch Art. 21 AHVG)

^{2ter} ...
(siehe auch Art. 21 AHVG)

^{3bis} ...
(siehe auch Art. 21 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁶ In Abweichung von Artikel 35 ATSG entscheidet bei Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit das zuständige Bundesamt. Sein Entscheid kann von den beteiligten Ausgleichskassen und vom Betroffenen innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Kassenzugehörigkeit angerufen werden.

Art. 64a Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren

Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren ist die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente des Ehegatten obliegt, der das Rentenalter zuerst erreicht hat; Artikel 62 Absatz 2 bleibt vorbehalten. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 70 Haftung für Schäden

¹ Die Gründerverbände, der Bund und die Kantone haften der Alters- und Hinterlassenenversicherung für Schäden, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Ersatzforderungen werden vom zuständigen Bundesamt durch Verfügung geltend gemacht. Das Verfahren wird durch das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 geregelt.

Art. 64a erster Satz

Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren ist die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente des Ehegatten obliegt, der die Altersrente zuerst bezieht; Artikel 62 Absatz 2 bleibt vorbehalten. ...

Art. 70 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Ersatzforderung ist zu verzinsen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Verzinsung.

*Art. 64a
(siehe auch Art. 21 AHVG)*

Art. 70

^{1bis} ...
(siehe auch Art. 4 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Ersatzforderungen von Versicherten und Dritten nach Artikel 78 ATSG sind bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung.

³ Die Schadenersatzforderung erlischt:

- a. im Falle von Absatz 1, wenn das zuständige Bundesamt nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens eine Verfügung erlässt, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung;
- b. im Falle von Absatz 2, wenn der Geschädigte sein Begehren nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

⁴ Schäden, für welche die Gründerverbände einer Verbandsausgleichskasse haften, sind aus der geleisteten Sicherheit zu decken. Die Sicherheit ist nötigenfalls innerhalb von drei Monaten auf den vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen. Soweit der Schaden die geleistete Sicherheit übersteigt, haften die Gründerverbände der Ausgleichskasse solidarisch.

⁵ Schäden, für welche die Kantone haften, können mit Bundesbeiträgen verrechnet werden.

Art. 102 Grundsatz

¹ Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:

- a. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber;
- b. Beitrag des Bundes;
- c. die Zinsen des AHV-Ausgleichsfonds;
- d. die Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

Art. 102 Abs. 1 Bst. b, c, e und f

¹ Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:

- b. den Beitrag des Bundes;
- c. die Vermögenserträge des AHV-Ausgleichsfonds;

**Art. 102
(siehe Entwurf 2, Bundesbeschluss)**

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- e. die Erträge zugunsten der Versicherung aus den Erhöhungen der Mehrwertsteuersätze nach Artikel 130 Absätze 3 und 3^{ter} BV;
- f. den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

² Die Hilflosenentschädigung wird ausschliesslich durch den Bund finanziert.

Art. 103 Bundesbeitrag

¹ Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 19,55 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.

² Zusätzlich überweist der Bund der Versicherung den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Art. 103 Bundesbeitrag

Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 18 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.

Art. 103

(siehe auch Art. 104, Gliederungstitel vor Art. 111 AHVG; Art. 13 Abs. 3 ELG)

Streichen (=gemäss geltendem Recht)

Art. 104 Deckung des Bundesbeitrages

¹ Der Bund leistet seinen Beitrag vorab aus dem Ertrag der Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern. Er entnimmt ihn der Rückstellung nach Artikel 111.

² Der Rest wird aus allgemeinen Mitteln gedeckt.

Art. 104 Finanzierung des Bundesbeitrags

¹ Zur Finanzierung des Bundesbeitrags werden zuerst die Erträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser verwendet.

² Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.

Art. 104

(siehe Art. 103 AHVG)

Art. 107 Bildung

¹ Unter der Bezeichnung Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichsfonds) wird ein selbstständiger Fonds gebildet, dem alle Einnahmen gemäss Artikel 102 gutgeschrieben und alle Leistungen gemäss dem ersten Teil, dritter Abschnitt, sowie

Art. 107 Abs. 3**Art. 107**

(siehe Art. 113 AHVG)

Geltendes Recht

die Ausgaben auf Grund des Regresses nach den Artikeln 72–75 ATSG und die Zuschüsse gemäss Artikel 69 Absatz 2 dieses Gesetzes belastet werden.

² Der Bund leistet seinen Beitrag monatlich an den AHV-Ausgleichsfonds.³

³ Der AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken.

Dritter Abschnitt: Die Rückstellung des Bundes**Art. 111**

Die Erträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser werden laufend der Rückstellung des Bundes für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gutgeschrieben. Die Rückstellung wird nicht verzinst.

Bundesrat

³ *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 111 und Art. 111

Aufgehoben

Art. 111

Aufgehoben

Art. 113 Überwachung des finanziellen Gleichgewichts

¹ Der Stand des AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

² Der Bundesrat prüft regelmässig, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Ist absehbar, dass der Stand des AHV-Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken wird, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung in-

Kommission des Ständerates

*Gliederungstitel ...
(siehe Art. 103 AHVG)*

*Art. 113
(siehe auch Art. 43^{quinquies} und Art. 107
Abs. 3 AHVG sowie Art. 80 IVG)*

¹ ...
... nicht unter 80 Prozent
einer ...

² ...
... drei
Jahre unter 80 Prozent einer ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

nert einem Jahr ab Veröffentlichung der Jahresrechnung Stabilisierungsmassnahmen.

³ Liegt der Stand des AHV-Ausgleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 70 Prozent einer Jahresausgabe und betrug das Umlagedefizit in diesem und im vorangehenden Rechnungsjahr mehr als drei Prozent der Jahresausgabe, so setzt der Bundesrat auf den Beginn des nachfolgenden Rechnungsjahres die folgenden Massnahmen in Kraft:

a. Er setzt die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung aus. Die Höhe der Renten darf jedoch nicht weniger als 95 Prozent der Höhe betragen, die mit einer Anpassung erreicht worden wäre. Spätestens nach fünf Jahren werden die Renten wieder der Preisentwicklung seit der letzten Anpassung angepasst.

b. Er erhöht die Beitragssätze wie folgt:

1. die Beiträge nach den Artikeln 5

Absatz 1, 6 Absatz 2 und 13: um maximal 0,5 Prozentpunkte;

2. die Beiträge nach den Artikeln 2

Absatz 4, 6 Absatz 1 und 8 Absätze 1 und 2: um maximal 1 Prozentpunkt;

3. die Mindestbeiträge nach den Artikeln 2 Absätze 4 und 5, 8 Absätze 1 und 2 sowie 10: entsprechend der Erhöhung nach den Ziffern 1 und 2.

c. Er regelt das Zusammentreffen von AHV- und IV-Renten nach den Artikeln 35 Absatz 1 Buchstabe b und 37bis im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Buchstabe a.

⁴ Die Massnahmen nach Absatz 3 werden so lange angewendet, bis der Stand des AHV-Ausgleichsfonds wieder 70 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat und es absehbar ist, dass er im folgenden Rechnungsjahr so hoch bleibt.

³ *Streichen*

⁴ *Streichen*

Geltendes Recht**Art. 153a**

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004 und vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

Bundesrat**Art. 153a**

¹ Für Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, für Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie für die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind bezüglich Leistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004²¹;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009²²;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71²³;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72²⁴.

²⁰ SR **0.142.112.681**

²¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR **0.831.109.268.1**).

²² Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR **0.831.109.268.11**).

²³ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

²⁴ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

Bundesrat

² Für Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind bezüglich Leistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960²⁵ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- b. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens oder der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union», und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Übergangsbestimmungen zur
Änderung vom ...
(Reform der
Altersvorsorge 2020)²⁶****Übergangsbestimmungen zur
Änderung vom ...
(Reform der Altersvorsorge
2020)****a. Versicherungsunterstellung****a. ...**

¹ Für Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... der Versicherung nach bisherigem Recht unterstellt sind, gilt für die Versicherungsunterstellung weiterhin das bisherige Recht.

¹ ...
(siehe Art. 1a AHVG)

² Personen, die nach dem bisherigen Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a²⁷ oder c²⁸ versichert sind, können für die Versicherungsunterstellung verlangen, dass das neue Recht auf sie angewendet wird.

² ...
(siehe Art. 1a AHVG)

Mehrheit
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...)

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

a^{bis}. Beitragssätze, Grenzbeträge und Mindestbeiträge

Bis zur Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen bei 65 Jahren gemäss Artikel 21 gelten Artikel 2, 5, 6, 8, 10, 13 und 14 in der Fassung vom 7. Oktober 1994.

¹ Artikel 2, 5, 6, 8, 10, 13 und 14 treten am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... in Kraft.

Streichen

² Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Änderung vom ... in Kraft tritt, gelten Artikel 2, 5, 6, 8, 10, 13 und 14 in der Fassung vom 7. Oktober 1994.

²⁶ AS ..., BBl ...

²⁷ Entspricht Art. 1 Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 7. Okt. 1994 (AS **1996** 2466)

²⁸ Entspricht Art. 1 Abs. 1 Bst. c in der Fassung vom 23. Juni 2000 (AS **2000** 2677)

Geltendes Recht**Bundesrat****b. Referenzalter der Frauen**

¹ Beim Übergang vom Rentenalter zum Referenzalter der Frauen gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Änderung vom ...²⁹ in Kraft tritt, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b in der Fassung vom 7. Oktober 1994³⁰.

² Das Referenzalter der Frauen beträgt ab dem:

- a. 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 2 Monate;
- b. 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 4 Monate;
- c. 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 6 Monate;
- d. 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 8 Monate;
- e. 1. Januar des fünften Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 10 Monate;
- f. 1. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 65 Jahre.

Kommission des Ständerates**b. ...**

(siehe Art. 21 AHVG)

Mehrheit

² ...

- a. 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens der Änderung: 64 Jahre und 3 Monate;
- b. 1. Januar des ersten Jahres ...
...: 64 Jahre und 6 Monate;
- c. 1. Januar des zweiten Jahres ...
...: 64 Jahre und 9 Monate;
- d. 1. Januar des dritten Jahres ...
... der Änderung: 65 Jahre.

e. *Streichen*

f. *Streichen*

Minderheit (Stöckli, Bruderer Wyss, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul)

² *Gemäss Bundesrat*

²⁹ AS ..., BBl ...

³⁰ AS 1996 2466

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****c. Witwen-, Witwer- und Waisenrenten****c. ...**

¹ Für Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, auf die ein Anspruch vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Änderung vom ...³¹ in Kraft tritt, entstanden ist, gilt das bisherige Recht.

¹ *Streichen*
(siehe Art. 23 AHVG)

² Frauen, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nach Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 24a des neuen Rechts erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente in der Höhe von 60 Prozent der entsprechenden Altersrente. Die Rente wird jedoch bis auf 80 Prozent der entsprechenden Altersrente am 31. Dezember vor Inkrafttreten dieser Änderung erhöht, wenn die Summe aus Witwen- und Waisenrente tiefer liegt als nach bisherigem Recht (Betragsgarantie).

² *Streichen*
(siehe Art. 23 AHVG)

³ Frauen, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nach neuem Recht nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente nach bisherigem Recht mit folgenden Einschränkungen:

³ *Streichen*

a. Frauen, die am 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens dieser Änderung ihr 50. Altersjahr vollendet haben, erhalten eine Witwenrente in der Höhe von 80 Prozent der entsprechenden Altersrente am 31. Dezember des Jahres vor Inkrafttreten dieser Änderung. Dieser Betrag wird solange garantiert, bis der Rentenbetrag nach neuem Recht (60 Prozent) infolge der Rentenanpassungen mindestens gleich hoch ist.

a. ...
(siehe Art. 23 AHVG)

b. Frauen, die am 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens dieser Änderung ihr 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllen, erhalten eine

b. ...
(siehe Art. 23 AHVG)

³¹ AS ..., BBl ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Witwenrente in der Höhe von 60 Prozent der entsprechenden Altersrente, wenn sie im Jahr des Inkrafttretens dieser Änderung verwitwen. In den nachfolgenden acht Jahren sinkt die Höhe der Witwenrente für jedes Jahr zwischen dem Inkrafttreten dieser Änderung und dem Tod des Ehegatten um 5 Prozentpunkte. Verwitwet eine Frau im neunten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung, so erhält sie eine einmalige Entschädigung in der Höhe einer Jahresrente nach Artikel 36, es sei denn, sie habe einen Anspruch auf eine ganze Rente nach dem IVG³².

Mehrheit
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...)

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

d. Erhöhung der Altersrente**d. Erhöhung der Altersrente und Summe der Renten eines Ehepaares**

Artikel 34^{bis} und 35 treten am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... in Kraft. Sie gelten für die nach ihrem Inkrafttreten neu entstehenden Renten.

¹ Artikel 34^{bis} tritt am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... in Kraft.

Streichen

² Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Änderung vom ... in Kraft tritt, gilt Artikel 35 in der Fassung vom 7. Oktober 1994.

³ Laufende Altersrenten werden ab 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... nach Artikel 34 und 34^{bis} der Änderung vom ... und nach den neuen Berechnungsregeln nach Artikel 35 der Änderung vom ... berechnet.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Mehrheit****Minderheit II** (Gutzwiller, ...)

e. Summe der Renten eines Ehepaares
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Streichen

Artikel 35 tritt am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... in Kraft. Er gilt für alle nach seinem Inkrafttreten neu entstehenden Renten. Er gilt auch für laufende Altersrenten von Personen, deren Ehegatte nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... einen Anspruch auf eine Altersrente erwirbt.

Geltendes Recht**Art. 1b**

Versichert nach Massgabe dieses Gesetzes sind Personen, die gemäss den Artikeln 1a und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch oder freiwillig versichert sind.

Art. 3 Beitragsbemessung und -bezug

¹ Für die Beitragsbemessung gilt sinngemäss das AHVG. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1,4 Prozent. Die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragskala berechnet werden, werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei wird das Verhältnis gewahrt zwischen dem vorstehend erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG. Dessen Artikel 9^{bis} gilt sinngemäss.

^{1bis} Die Nichterwerbstätigen entrichten einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 65 Franken, wenn sie obligatorisch, und 130 Franken, wenn sie freiwillig nach Artikel 2 AHVG versichert sind. Der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag der obligatorischen Versicherung.

Bundesrat**6. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959³³
über die Invalidenversicherung****Art. 1b**

Versichert nach Massgabe dieses Gesetzes sind Personen, die gemäss den Artikeln 1a–2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch oder freiwillig versichert sind.

Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Für die Beitragsbemessung gilt sinngemäss das AHVG³⁵. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1,4 Prozent.

^{1bis} Die Nichterwerbstätigen bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 65 Franken, wenn sie obligatorisch, und 130 Franken, wenn sie freiwillig nach Artikel 2 AHVG versichert sind. Der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag der obligatorischen Versicherung. Artikel 9b AHVG gilt sinngemäss.

33 SR 831.20
34 SR 831.10
35 SR 831.10

Kommission des Ständerates**6. ...****Art. 1b**

(siehe Art. 1a AHVG)

Art. 3

¹ *Streichen*
(siehe Art. 8 AHVG)

1bis ...

(siehe Art. 8 AHVG)

...
Versicherung. Artikel 9^{bis} AHVG gilt sinngemäss.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Die Beiträge werden als Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben. Die Artikel 11 und 14–16 AHVG sind sinngemäss anwendbar mit ihren jeweiligen Abweichungen vom ATSG.

Art. 9 Versicherungsmässige Voraussetzungen

Art. 9 Abs. 2 Bst. b

Art. 9

¹ Die Eingliederungsmassnahmen werden in der Schweiz, ausnahmsweise auch im Ausland, gewährt.

^{1bis} Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht frühestens mit der Unterstellung unter die obligatorische oder die freiwillige Versicherung und endet spätestens mit dem Ende der Versicherung.

² Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil:

- a. freiwillig versichert ist; oder
- b. während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist:
 - 1. nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c AHVG,
 - 2. nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe a AHVG, oder
 - 3. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

² Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil:

- b. während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist:
 - 1. nach Artikel 1a Buchstabe e AHVG³⁶,
 - 2. nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe a AHVG, oder
 - 3. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

² ...

b. ...
(siehe Art. 1a AHVG)

³ Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn sie selbst die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 erfüllen

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

oder wenn:

a. ihr Vater oder ihre Mutter, falls sie ausländische Staatsangehörige sind, bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben; und

b. sie selbst in der Schweiz invalid geboren sind oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat. Der Bundesrat regelt, in welchem Umfang die Invalidenversicherung die Kosten zu übernehmen hat, die sich im Ausland wegen der Invalidität ergeben.

Art. 10 Beginn und Ende des Anspruchs**Art. 10 Abs. 3****Art. 10**

¹ Der Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung sowie auf Massnahmen beruflicher Art entsteht frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG.

² Der Anspruch auf die übrigen Eingliederungsmassnahmen und die Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a entsteht, sobald die Massnahmen im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der versicherten Person angezeigt sind.

Geltendes Recht

³ Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die versicherte Person vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch macht oder in welchem sie das Rentenalter erreicht.

Art. 22 Anspruch

¹ Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind.

^{1bis} Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüssen.

² Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern.

³ Anspruch auf ein Kindergeld besteht für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kindergeld besteht nicht

Bundesrat

³ Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG³⁷ vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.

Art. 22 Abs. 4 zweiter Satz**Kommission des Ständerates**

³ ...
(siehe Art. 39 AHVG)

Art. 22

³⁷ SR 831.10

Geltendes Recht

für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden.

⁴ Das Taggeld wird frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird.

⁵ Für Massnahmen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c besteht kein Anspruch auf ein Taggeld.

^{5bis} Bezieht eine versicherte Person eine Rente, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a und von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.

^{5ter} Erleidet sie infolge der Durchführung einer Massnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus.

⁶ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder ausgerichtet werden für nicht aufeinanderfolgende Tage, für Abklärungs- und Wartezeiten, für Arbeitsversuche und für Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.

Bundesrat

⁴ ...

... Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG³⁸ vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.

Kommission des Ständerates

⁴ ...

(siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht**Art. 30** Erlöschen des Anspruchs

Der Rentenanspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten.

Art. 37 Höhe der Invalidenrenten

¹ Die Invalidenrenten entsprechen den Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

^{1bis} Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, so gilt für die Kürzung der beiden Renten Artikel 35 AHVG sinngemäss.

² Hat ein Versicherter mit vollständiger Beitragsdauer bei Eintritt der Invalidität das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so betragen seine Invalidenrente und allfällige Zusatzrenten mindestens 1331/3 Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrenten.

Bundesrat**Art. 30** Erlöschen des Anspruchs

Der Rentenanspruch erlischt:
a. mit dem Vorbezug der ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG³⁹;
b. mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG;
c. mit dem Tod.

Kommission des Ständerates**Art. 30**

...
a.
(siehe Art. 39 AHVG)
b. ...
(siehe Art. 21 AHVG)

c. ...
(siehe Art. 39 AHVG)

Art. 37
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Mehrheit

¹ Die Invalidenrenten entsprechen den Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Artikel 34 AHVG. Artikel 34^{bis} AHVG ist nicht anwendbar.

^{1bis} Die Summe der beiden Invalidenrenten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Invalidenrente, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Invalidenrente haben. Artikel 35 Absatz 2 und 3 AHVG gilt sinngemäss.

Minderheit II (Gutzwiller, ...)

¹ *Streichen*

^{1bis} *Streichen*

Geltendes Recht**Art. 42** Anspruch

¹ Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42^{bis}.

² Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit.

³ Als hilflos gilt ebenfalls eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Ist nur die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit mindestens ein Anspruch auf eine Viertelsrente gegeben sein. Ist eine Person lediglich dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, so liegt immer eine leichte Hilflosigkeit vor. Vorbehalten bleibt Artikel 42^{bis} Absatz 5.

⁴ Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem vom Rentenvorbezug gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird. Der Anspruchsbeginn richtet sich nach Vollendung des ersten Lebensjahres nach Artikel 29 Absatz 14.

Bundesrat**Art. 42 Abs. 4 und 4^{bis}**

⁴ Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt gewährt. Nach Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich der Beginn des Anspruchs nach Artikel 28 Absatz 1.

^{4bis} Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung erlischt spätestens am Ende des Monats:

- a. der dem Monat vorangeht, in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG⁴⁰ vorbezieht;

Kommission des Ständerates**Art. 42**

⁴ ...
(siehe Art. 39 AHVG)

^{4bis} ...
(siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

b. in dem die versicherte Person das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.

b. ...
(siehe Art. 21 AHVG)

⁵ Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entfällt bei einem Aufenthalt in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3. Der Bundesrat definiert den Aufenthalt. Er kann ausnahmsweise auch bei einem Aufenthalt einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung vorsehen, wenn die versicherte Person wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann.

⁶ Der Bundesrat regelt die Übernahme einer anteilmässigen Leistung an die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung, falls die Hilflosigkeit nur zum Teil auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Art. 42^{septies} Beginn und Ende des Anspruchs

Art. 42^{septies} Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b

Art. 42^{septies}

¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG entsteht der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung dieses Anspruchs.

² Der Anspruch besteht für Hilfeleistungen, die innert zwölf Monaten nach deren Erbringen gemeldet werden.

³ Der Anspruch erlischt zum Zeitpunkt:
a. in dem die versicherte Person die Voraussetzungen nach Artikel 42^{quater} nicht mehr erfüllt;
b. in dem die versicherte Person vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1

³ Der Anspruch erlischt im Zeitpunkt:

b. in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40

³ ...
(siehe Art. 39 AHVG)

b. ...
(siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht

AHVG Gebrauch macht oder das Rentenalter erreicht; oder

c. des Todes der versicherten Person.

Art. 74 Organisationen der privaten Invalidenhilfe

¹ Die Versicherung gewährt den sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe Beiträge, insbesondere an die Kosten der Durchführung folgender Aufgaben:

- a. Beratung und Betreuung Invaliden;
- b. Beratung der Angehörigen Invaliden;
- c. Kurse zur Ertüchtigung Invaliden;
- d. ...

² Die Beiträge werden weiterhin ausgerichtet, wenn die betroffenen Invaliden das Rentenalter der AHV erreichen.

Art. 80

Die Bestimmungen des AHVG betreffend die Überwachung des finanziellen Gleichgewichts sind sinngemäss anwendbar.

Bundesrat

Absatz 1 AHVG⁴¹ vorbezieht oder das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht; oder

Art. 74 Abs. 2

² Die Beiträge werden weiterhin ausgerichtet, wenn die betroffenen Invaliden das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG⁴² erreichen.

Art. 80

Der Bundesrat prüft regelmässig, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

Kommission des Ständerates**Art. 74**

² ...
(siehe Art. 21 AHVG)

⁴¹ SR 831.10

⁴² SR 831.10

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
(Reform der Altersvorsorge 2020)⁴³****Übergangsbestimmung ...
(siehe Art. 1a AHVG)**

Für Personen, die nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 in der Fassung vom 6. Oktober 2006⁴⁴ anspruchsberechtigt sind, gilt weiterhin das bisherige Recht.

**7. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁴⁵
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenver-
sicherung****7. ...****Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen****Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis}, a^{quater} und b Ziff. 2****Art. 4**

¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

a. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen;
a^{bis}. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Rentenalter nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben, oder Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;
a^{ter}. gestützt auf Artikel 24b AHVG anstelle einer Altersrente eine Witwen- oder Witwerrente beziehen;

¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG⁴⁶) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

¹ ...

a^{bis}. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben;

a^{bis}. ...
(siehe Art. 21 AHVG)

a^{quater}. Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;
b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:

a^{quater}. ...
(siehe Art. 21 AHVG)
b. ...

⁴³ AS ...; BBl ...

⁴⁴ AS 2007 5129

⁴⁵ SR 831.30

⁴⁶ SR 830.1

⁴⁷ SR 831.10

Geltendes Recht

b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:

1. sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllen würden, oder
2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwaisten Personen das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben;
- c. Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder
- d. Anspruch hätten auf eine Rente der IV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erfüllen würden.

² Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben auch getrennte Ehegatten und geschiedene Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, wenn sie eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen.

Art. 11 Anrechenbare Einnahmen

¹ Als Einnahmen werden angerechnet:

- a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet;

Bundesrat

2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwaisten Personen das Referenzalter noch nicht erreicht haben;

Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} und d^{ter}, Abs. 1^{ter} und 1^{quater}

¹ Als Einnahmen werden angerechnet:

Kommission des Ständerates

2. ...
(siehe Art. 21 AHVG)

Art. 11

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
 c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 37 500 Franken, bei Ehepaaren 60 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;
 d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV;

e. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;
 f. Familienzulagen;
 g. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
 h. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen:
 a. wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder
 b. wenn eine Person Bezügerin einer

d^{bis}. bei einem Rentenaufschub nach Artikel 39 Absatz 1 AHVG⁴⁸: anstelle der anteiligen Rente die ganze Rente;
 d^{ter}. bei einem Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG: unabhängig vom bezogenen Anteil die ganze Rente;

d^{bis}. ...
 (siehe Art. 39 AHVG)

d^{ter}. ...
 (siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht

Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.

Bundesrat

^{1ter} Personen, die einen Anteil der Rente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG in Kumulation mit einer Invalidenrente (Art. 40a AHVG) oder einer Hinterlassenenrente (Art. 40b AHVG) vorbeziehen, gelten für die Anrechnung des Reinvermögens nach Absatz 1 Buchstabe c nicht als Altersrentnerinnen oder Altersrentner.

^{1quater} Der Bundesrat regelt die Anrechnung von Einnahmen in Fällen, in denen der Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG kumuliert wird mit dem Bezug einer Invalidenrente (Art. 40a AHVG) oder mit dem Bezug einer Hinterlassenenrente (Art. 40b AHVG).

Kommission des Ständerates

^{1ter} ...
(siehe Art. 39 AHVG)

^{1quater} ...
(siehe Art. 39 AHVG)

² Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend von Absatz 1 Buchstabe c festlegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen.

³ Nicht angerechnet werden:

- a. Verwandtenunterstützungen nach den Artikeln 328–330 des Zivilgesetzbuches;
- b. Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- c. öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d. Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen;
- e. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen;
- f. Assistenzbeiträge der AHV oder der IV.

Geltendes Recht

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Hilfslosenentschädigungen der Sozialversicherungen als Einnahmen angerechnet werden.

Art. 13 Finanzierung

¹ Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen.

² Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, für den höchstmöglichen Mietzins nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 durch die anrechenbaren Einnahmen nicht gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone.

³ Die Beiträge des Bundes werden aus allgemeinen Mitteln finanziert, soweit sie nicht der Rückstellung nach Artikel 111 AHVG entnommen werden können.

⁴ Der Bundesrat kann Regelungen für eine einfachere Berechnung des Bundesanteils erlassen; er regelt das Verfahren für dessen Ausrichtung.

Bundesrat**Art. 13 Abs. 3**

³ Der Bundesbeitrag wird zuerst aus den zweckgebundenen Erträgen aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser finanziert. Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.

Kommission des Ständerates**Art. 13**
(siehe Art. 103 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****8. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁴⁹
über die berufliche Alters-, Hinter-
lassenen- und Invalidenvorsorge****8. ...***Ersatz eines Ausdrucks**In den Artikeln 30b, 33a Absatz 3, 41
Absatz 2, 51a Absatz 5 und 52 Absatz
4 wird «des Obligationenrechts» ersetzt
durch «OR».***Art. 1 Zweck****Art. 1 Abs. 2 und 3 zweiter Satz****Art. 1**

¹ Berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben.

² Der in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn oder das versicherbare Einkommen der Selbständigerwerbenden darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ Der Bundesrat präzisiert die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit sowie des Versicherungsprinzips. Er kann ein Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt festlegen.

³ ...

... Versicherungsprinzip.
(zweiter Satz aufgehoben)

³ ...

(siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht**Art. 2** Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen

¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 060 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.

² Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

³ Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung.

⁴ Der Bundesrat regelt die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen. Er bestimmt, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.

Art. 5 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Dieses Gesetz gilt nur für Personen, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind.

² Es gilt für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48. Die Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und ^{2bis}, 65^c, 65^d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und

Bundesrat**Art. 2 Abs. 1**

¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.

Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz

² ...

... Die Artikel 51a, 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und ^{2ter}, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e,

Kommission des Ständerates**Art. 2**

(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

¹ Streichen

Geltendes Recht

72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind.

Art. 7 Mindestlohn und Alter

¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 060 Franken¹ beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

² Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dez. 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen.

Art. 8 Koordinierter Lohn

¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 24 570 bis und mit 84 240 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

Bundesrat

67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁵⁰ (FZG) unterstellt sind.

Art. 7 Abs. 1

¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen, unterstehen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

Art. 8 Versicherter Lohn

¹ Zu versichern ist der Jahreslohn bis zum Betrag von 84 240 Franken (versicherter Lohn).

Kommission des Ständerates**Art. 7**
(siehe Art. 8 BVG)

¹ ...
... von mehr als 21 150 Franken beziehen, ...

... Vollendung des
20. Altersjahres auch ...
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Art. 8
(siehe auch:
BVG: Art. 7 Abs. 1, Art. 9 2. Satz, Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 16, Art. 24 Abs. 4, Art. 56 Abs. 1 Bst. i, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 79b Abs. 1^{ter}, Art. 86b Abs. 1 Bst. a, Übergangsbestimmungen Bst. c und e;
FZG: Art. 8 Abs. 3 Bst. a)

¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 21 150 bis und mit 84 600 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3510 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.

² Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts⁵¹ (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

^{1bis} Der in Absatz 1 genannte koordinierte Lohn gilt für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer ist der Freibetrag von 21 150 Franken dem Beschäftigungsgrad entsprechend niedriger festzusetzen; die Lohngrenze kann entsprechend niedriger festgelegt werden. Der Beschäftigungsgrad entspricht dem Verhältnis der reduzierten zur vollen Arbeitszeit.

² *Gemäss geltendem Recht, aber:*
... ... weniger
als 4700 Franken im Jahr, ...

³ *Gemäss geltendem Recht*

Geltendes Recht**Art. 9** Anpassung an die AHV

Der Bundesrat kann die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 erwähnten Grenzbeträge den Erhöhungen der einfachen minimalen Altersrente der AHV anpassen. Bei der oberen Grenze des koordinierten Lohnes kann dabei auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigt werden.

Art. 10 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit dem Tag, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird.

² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:

- a. das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13);
- b. das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
- c. der Mindestlohn unterschritten wird;
- d. der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung endet.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig

Bundesrat**Art. 9** Anpassung an die AHV

Der Bundesrat kann die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 erwähnten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anpassen. Bei der oberen Grenze des versicherten Lohnes kann dabei auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigt werden.

Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a

² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2 endet die Versicherungspflicht, wenn:

- a. das Referenzalter nach Artikel 13 Absatz 1 erreicht wird;

Kommission des Ständerates**Art. 9**

(siehe Art. 34^{bis} AHVG und Art. 8 BVG)

Der Bundesrat kann die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 erwähnten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG anpassen.
(*Rest streichen*)

Art. 10

² *Einleitungssatz:*
(siehe Art. 8 BVG)
Gemäss geltendem Recht
a. ...
(siehe Art. 21 AHVG)

Geltendes Recht**Art. 13** Leistungsanspruch

¹ Anspruch auf Altersleistungen haben:
a. Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
b. Frauen, die das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen.

Bundesrat**Art. 13** Referenz-, Mindest- und Höchstalter

¹ Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG⁵².

² Die Vorsorgeeinrichtung kann ein von diesem Referenzalter abweichendes reglementarisches Referenzalter vorsehen; dieses darf höchstens drei Jahre tiefer oder fünf Jahre höher liegen.

³ Das Mindestalter für den Bezug der Altersleistung ist 62 Jahre. Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen die Vorsorgeeinrichtung ein tieferes reglementarisches Mindestalter vorsehen kann.

Kommission des Ständerates**Art. 13**

(siehe auch:

AHVG: Art. 21;

BVG: Art. 60a Abs. 2, Übergangsbestimmungen Bst. b;

DBG: Art. 37b Abs. 1 1. Satz;

StHG: Art. 11 Abs. 5 1. Satz)

¹ ...

² Die Vorsorgeeinrichtung kann:

a. ein von diesem Referenzalter abweichendes reglementarisches Referenzalter vorsehen; dieses darf höchstens fünf Jahre tiefer oder fünf Jahre höher liegen.

b. Wird ein tieferes reglementarisches Referenzalter als das Referenzalter gemäss Absatz 1 festgelegt, muss die Altersrente in diesem Zeitpunkt mindestens der Altersrente im Referenzalter (Abs. 1) gemäss den Mindestvorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(siehe Art. 21 AHVG)

³ Das Mindestalter für den Bezug der Altersleistung ist 62 Jahre. Die Vorsorgeeinrichtung kann ein tieferes reglementarisches Mindestalter festlegen; dieses muss mindestens 60 Jahre betragen und darf den Vorbezug für höchstens drei Jahre ermöglichen. Sie kann einen Vorbezug von mehr als drei Jahren vorsehen:

a. bei kollektiv finanzierten Rücktrittsmodellen im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 FZG;

b. bei betrieblichen Restrukturierungen sowie bei Arbeitsverhältnissen, in denen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig sind; in diesen Fällen kann die Vorsorgeein-

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

richtung den Bezug der Altersleistung vor
Alter 60 vorsehen.
(siehe Art. 39 AHVG)

⁴ Die Altersleistung wird spätestens fünf
Jahre nach dem Referenzalter fällig.

⁴ ...
(siehe Art. 39 AHVG)

Art. 13a Teilbezug der Altersleistung

Art. 13a
(siehe Art. 39 AHVG)

¹ Die versicherte Person kann die Alters-
leistung als Rente abgestuft in bis zu
drei Schritten beziehen. Die Vorsorgeein-
richtung kann mehr Schritte zulassen.

² Der Bezug der Altersleistung in
Kapitalform ist in höchstens drei Schritten
zulässig.

Art. 13b Vorbezug der Altersleistung

Art. 13b
(siehe Art. 39 AHVG)

¹ Der Anteil der vor dem reglemen-
tarischen Referenzalter bezogenen
Altersleistung darf den Anteil der
Lohnreduktion nicht übersteigen.

² Er muss mindestens 20 Prozent
der Altersleistung betragen. Die
Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen
Mindestanteil zulassen.

³ Fällt der verbleibende Jahreslohn
unter den Betrag, der nach Artikel 2
Absatz 1 oder dem Reglement der
Vorsorgeeinrichtung für die Versicherung
notwendig ist, so ist die ganze
Altersleistung zu beziehen; vorbehalten
bleibt Artikel 2 Absatz 1^{bis} FZG⁵³.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 13c Aufschub des Bezugs der Altersleistung

Art. 13c
(siehe Art. 39 AHVG)

¹ Der Anteil der nach dem reglementarischen Referenzalter aufgeschobenen Altersleistung darf die maximale reglementarische Altersleistung aufgrund des weiterhin erzielten Lohns nicht übersteigen.

² Der Bundesrat regelt die Berechnung der Altersleistung, die aufgrund des weiterhin erzielten Lohnes aufgeschoben werden kann.

Art. 13d Versicherung bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen

Art. 13d
(siehe Art. 39 AHVG)

Der Bundesrat regelt die Koordination, falls der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist.

Art. 14 Höhe der Altersrente**Art. 14** Höhe der Altersrente

Art. 14
(siehe auch
BVG: Art. 97 Abs. 1^{bis} 1. Satz und Abs. 1^{ter}, Übergangsbestimmungen Bst. a und b Abs. 1 und 2;
FZG: Art. 17 Abs. 2 Bst. g;
VAG: Art. 37 Abs. 2 Bst. b)

¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat.

¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person im Zeitpunkt des Bezugs von Altersleistungen erworben hat.

² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann.

² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6 Prozent für das Referenzalter. Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Referenzalter fest.

Mehrheit
(siehe Art. 21 und Art. 39 AHVG)

Minderheit (Rechsteiner Paul, Maury Pasquier)

² Streichen (=gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht

³ Der Bundesrat unterbreitet ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren.

Art. 15 Altersguthaben

¹ Das Altersguthaben besteht aus:
 a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters;
 b. den Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und dem Versicherten gutgeschrieben worden sind.

² Der Bundesrat legt den Mindestzins fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

³ Der Bundesrat überprüft den Mindestzinssatz mindestens alle zwei Jahre. Er konsultiert dabei die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge und die Sozialpartner.

Bundesrat

³ Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten mindestens alle fünf Jahre einen Bericht. Dieser enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.

Art. 15 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Das Altersguthaben besteht aus:
 a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Referenzalter;

c. Einkäufen bis zum Höchstbetrag nach Artikel 79b Absatz 1^{ter} samt Zinsen.

Kommission des Ständerates**Art. 15**

¹ ...

a. ...
 (siehe Art. 21 AHVG)

c. ...
 (siehe Art. 79b Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 2 BVG)

Geltendes Recht**Art. 16** Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25–34	7
35–44	10
45–54	15
55–65	18

Art. 17 Kinderrente

Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente.

Art. 20a Weitere begünstigte Personen

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person,

Bundesrat**Art. 16** Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des versicherten Lohnes
25–34	5
35–44	9
45-Referenzalter	13

Art. 17 zweiter Satz

...

... Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Altersrente.

Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19, 19a und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

Kommission des Ständerates**Art. 16**

(siehe Art. 8 BVG und Art. 34^{bis} AHVG)

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
21–24	5
25–34	7
35–44	11
45–54	16
55-Referenzalter	18

Art. 17

(siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
 c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:

1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

² Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Art. 21 Höhe der Rente**Art. 21 Abs. 3****Art. 21**

¹ Beim Tod eines Versicherten beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.

² Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

³ Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes das Referenzalter erreicht und hat sie in diesem Zeitpunkt ihre Altersleistung noch nicht vollständig bezogen,

³ ...
 (siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

so wird die Rente aufgrund derjenigen Altersrente berechnet, auf die sie im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Art. 24 Höhe der Rente**Art. 24 Abs. 2, 3 Bst. b und Abs. 4****Art. 24**

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a. eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist;
- b. eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60 Prozent invalid ist;
- c. eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist;
- d. eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

² Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im 65. Altersjahr. Für die Versicherten der Übergangsgeneration gilt der vom Bundesrat nach Buchstabe b der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision vom 3. Oktober 2003 festgelegte Umwandlungssatz.

² Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im Referenzalter.

² ...
(siehe Art. 21 AHVG)

³ Das der Berechnung zu Grunde liegende Altersguthaben besteht aus:

- a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

³ Das der Berechnung zugrunde liegende Altersguthaben besteht aus:

- b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

³ ...

b. ...
(siehe Art. 21 AHVG)

⁴ Diese Altersgutschriften werden auf dem koordinierten Lohn des Versicherten während seines letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.

⁴ Die Altersgutschriften werden auf dem versicherten Lohn der versicherten Person während ihres letzten Versicherungsjahres bei der Vorsorgeeinrichtung berechnet.

⁴ *Streichen*
(siehe Art. 8 BVG und Art. 34^{bis} AHVG)

Geltendes Recht**Art. 26** Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (Art. 29 IVG).

² Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Anspruch aufgeschoben wird, solange der Versicherte den vollen Lohn erhält.

³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Anspruchsberechtigten oder, unter Vorbehalt von Artikel 26a, mit dem Wegfall der Invalidität. Bei Versicherten, die nach Artikel 2 Absatz 3 der obligatorischen Versicherung unterstehen oder nach Artikel 47 Absatz 2 ihre Vorsorge freiwillig weiterführen, erlischt die Invalidenrente spätestens bei Entstehen des Anspruches auf eine Altersleistung (Art. 13 Abs. 1).

⁴ Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

Art. 31 Grundsatz

Der Eintrittsgeneration gehören die Personen an, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Bundesrat**Art. 26 Abs. 3 zweiter Satz**

³ ...

... Bei Versicherten, die nach Artikel 2 Absatz 3 der obligatorischen Versicherung unterstehen oder nach Artikel 47 Absatz 2 ihre Vorsorge freiwillig weiterführen, erlischt die Invalidenrente spätestens bei Erreichen des Referenzalters.

Art. 31 Grundsatz

Der Eintrittsgeneration gehören die Personen an, die am 1. Januar 1985 das 25. Altersjahr vollendet und das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

Kommission des Ständerates**Art. 26**

³ ...

(siehe Art. 21 AHVG)

Art. 31

(siehe Art. 21 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 33a Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

Art. 33a Abs. 2

Art. 33a

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.

² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter erfolgen.

² ...
(siehe Art. 21 AHVG)

³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 des Obligationenrechts ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.

Art. 33b Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter

Art. 33b Sachüberschrift
Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

Art. 33b Sachüberschrift
(siehe Art. 21 AHVG)

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.

Art. 36 Anpassung an die Preisentwicklung

Art. 36 Abs. 1

Art. 36
(siehe Art. 21 AHVG)

¹ Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des or-

¹ Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Referenzalter

Geltendes Recht

dentlichen Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

² Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst. Das paritätische oder das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

³ Die Vorsorgeeinrichtung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.

⁴ Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b ist anwendbar auf Anpassungen an die Preisentwicklung, die das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung unter Würdigung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung beschlossen hat.

Art. 37 Form der Leistungen

¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.

² Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13 und Art. 13a) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Bundesrat

der Preisentwicklung angepasst. Der Bundesrat regelt die Anpassung.

Art. 37 Abs. 2

² Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr ein Viertel ihres Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13–13d) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Kommission des Ständerates**Art. 37**

² ...
(siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass:

- a. die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen können;
- b. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.

⁵ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach den Absätzen 2 und 4 nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen.

Art. 41 Verjährung von Ansprüchen und Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Art. 41 Abs. 3

Art. 41

¹ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen haben.

² Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

³ ...

... der Mindestaltersrente der AHV
(Art. 34 Abs. 5 AHVG) beträgt.
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Geltendes Recht

³ Guthaben, welche auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 angelegt sind, werden nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 13) an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule.

⁴ Wenn es nicht möglich ist, das genaue Geburtsdatum des Versicherten zu ermitteln, werden diejenigen Freizügigkeit Guthaben, für welche bei den Einrichtungen, die sie verwalten, während zehn Jahren keine Nachrichten des Versicherten oder von dessen Erben eingegangen sind, bis ins Jahr 2010 von diesen Einrichtungen weiter verwaltet. Danach werden sie ebenfalls an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie entsprechend Absatz 3.

⁵ Der Sicherheitsfonds erfüllt Ansprüche auf nach den Absätzen 3 und 4 an ihn überwiesene Guthaben, sofern deren Bestand vom Versicherten oder von dessen Erben nachgewiesen wird.

⁶ Ansprüche, die nicht nach Absatz 5 geltend gemacht werden, verjähren, wenn der Versicherte sein 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

⁷ Die Absätze 1–6 sind auch auf Verpflichtungen aus Verträgen zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften, welche der Versicherungsaufsicht unterstellt sind, anwendbar.

⁸ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen der Versicherten.

Bundesrat

³ Guthaben, die auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994⁵⁴ angelegt sind, werden nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Referenzalter an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule.

Kommission des Ständerates

³ ...
(siehe Art. 21 AHVG)

Geltendes Recht**Art. 44** Recht auf Versicherung

¹ Selbständigerwerbende können sich bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes oder ihrer Arbeitnehmer versichern lassen.

² Wer sich nicht bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern lassen kann, ist berechtigt, sich bei der Auffangeinrichtung versichern zu lassen.

Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 21 060 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

Bundesrat**Art. 44 Abs. 1**

¹ Selbständigerwerbende können sich bei folgenden Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge nach Artikel 1 Absatz 3 stets eingehalten werden:

- a. der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes;
- b. der Vorsorgeeinrichtung ihrer Arbeitnehmer;
- c. einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die dies in ihrem Reglement vorsieht.

Art. 46 Abs. 1

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 14 040 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

Kommission des Ständerates**Art. 46**
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)

¹ *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.

Art. 47a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

(siehe auch:

BVG: Art. 49 Abs. 2 Ziff. 6a, Art. 60 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. f, Art. 60a, Art. 81b;

ZGB: Art. 89a Abs. 6 Ziff. 5a)

¹ Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch den Versicherten jederzeit, durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 49 Selbständigkeitsbereich**

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33^a und 33^b),

2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8),

3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a),

3a. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhe-

Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Ziff. 2, 2a und 27

¹ ...

... Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Referenzalter ausgerichtet werden.

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

2. das Mindestalter für den Bezug der Altersleistung und das Höchstalter für deren Fälligkeit (Art. 13 Abs. 3 und 4),
2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13a–13d),

⁸ Der Bundesrat regelt

- a. welche Kosten Bestandteile der Verwaltungskosten sind;
- b. die Erhebung von Sanierungsbeiträgen;
- c. die Einzelheiten der Weiterversicherung, wenn die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, aber dort weniger als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt.

Art. 49

¹ ...

(siehe Art. 21 AHVG)

² ...

(siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

bung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a),
 4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a),
 5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),
 6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),

6a. die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4),
 7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a),
 8. die Verantwortlichkeit (Art. 52),
 9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e),
 10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a),
 11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d),
 12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f),
 13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59),
 14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c),
 15. ...
 16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 72a–72g),
 17. die Transparenz (Art. 65a),
 18. die Rückstellungen (Art. 65b),
 19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),

6a⁰. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung ab vollendetem 58. Altersjahr (Art. 47a),

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a),
 21. die Vermögensverwaltung (Art. 71),
 22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),
 23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),
 24. den Einkauf (Art. 79b),
 25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c),
 25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 85a Bst. f),
 25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis}),
 26. die Information der Versicherten (Art. 86b).

27. die Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 87).

27. ...
 (siehe Art. 89a Abs. 6 Ziff. 24 ZGB)

Art. 51 Paritätische Verwaltung**Art. 51 Abs. 3 und 3^{bis}**

¹ Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden.

² Die Vorsorgeeinrichtung hat die ordnungsgemässe Durchführung der paritätischen Verwaltung zu gewährleisten. Es sind namentlich zu regeln:

- a. die Wahl der Vertreter der Versicherten;
- b. eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien;
- c. die paritätische Vermögensverwaltung;
- d. das Verfahren bei Stimmengleichheit.

³ Die Versicherten wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Ist dies wegen der Struktur der Vorsorgeeinrichtung, namentlich bei Sammelstiftungen, nicht möglich, so kann die Aufsichtsbehörde andere Formen der Vertretung

³ Die versicherten Arbeitnehmer haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Sie bestimmen die Delegierten durch Wahl. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage von Kandidaten-

Geltendes Recht

zulassen. Den Vorsitz des paritätischen Organs führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.

⁴ Ist das Verfahren bei Stimmgleichheit noch nicht geregelt, so entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

⁵ Erlässt nach Artikel 50 Absatz 2 der Bund, der Kanton oder die Gemeinde die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung, so ist das paritätisch besetzte Organ vorher anzuhören.

⁶ und ⁷ ...

Art. 52 Verantwortlichkeit

¹ Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

² Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in

Bundesrat

listen; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wenn die Pflicht, Kandidatenlisten zu erstellen, einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde. Die Vorsorgeeinrichtung kann vorsehen, dass die Arbeitnehmer durch Repräsentanten von Arbeitnehmerverbänden vertreten werden können.

^{3bis} Den Vorsitz des paritätischen Organs führen abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.

Art. 52 Abs. 2 zweiter Satz

² ...

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht

fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.

³ Wer als Organ einer Vorsorgeeinrichtung schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Regressansprüchen nach diesem Absatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistung von Schadenersatz.

⁴ Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts sinngemäss.

Art. 53a Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

- a. die Zulässigkeit von Eigengeschäften von Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- b. die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, die Personen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erzielen.

Bundesrat

... Wird der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 53a Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

- a. die Anforderungen an Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- b. die Zulässigkeit von Eigengeschäften von Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- c. die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, die Personen und Institutionen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erzielen.

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht

Art. 53d Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation

¹ Die Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden. Der Bundesrat bezeichnet diese Grundsätze.

² Zur Berechnung der freien Mittel ist das Vermögen zu Veräusserungswerten einzusetzen.

³ Vorsorgeeinrichtungen dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abziehen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben (Art. 15) geschmälert wird.

⁴ Das paritätisch besetzte Organ oder das zuständige Organ legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements fest:

- a. den genauen Zeitpunkt;
- b. die freien Mittel und den zu verteilen- den Anteil;
- c. den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
- d. den Verteilungsplan.

⁵ Die Vorsorgeeinrichtung muss die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner über die Teil- oder Gesamtliquidation rechtzeitig und vollständig informieren. Sie muss ihnen namentlich Einsicht in die Verteilungspläne gewähren.

⁶ Die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner haben das Recht, die Vo-

Bundesrat

Art. 53d Abs. 1 dritter Satz

¹ ...

... Er umschreibt die Fälle näher, in denen ausnahmsweise wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden kann.

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht

raussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Art. 56 Aufgaben

¹ Der Sicherheitsfonds:

- a. richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen;
- b. stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen oder im Falle von vergessenen Guthaben liquidierter Vorsorgeeinrichtungen sicher;
- c. stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das FZG anwendbar ist;
- d. entschädigt die Auffangeinrichtung für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach den Artikeln 11 Absatz 3^{bis} und 60 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie 4 Absatz 2 FZG entstehen und die nicht auf den Verursacher überwält werden können;
- e. schliesst den Vorsorgeeinrichtungen im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation, die innerhalb von fünf Jahren seit Inkraft-

Bundesrat**Art. 56 Abs. 1 Bst. i**

¹ Der Sicherheitsfonds:

Kommission des Ständerates**Art. 56**

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

treten des FZG erfolgt, eine durch die Anwendung dieses Gesetzes entstandene Deckungslücke;
 f. fungiert als Zentralstelle 2. Säule für die Koordination, die Übermittlung und die Aufbewahrung der Angaben nach den Artikeln 24a–24f des FZG;
 g. ist für die Anwendung von Artikel 89a Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft⁷ oder der Europäischen Freihandelsassoziation. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen;
 h. entschädigt die Ausgleichskasse der AHV für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach Artikel 11 entstehen und nicht auf den Verursacher überwältzt werden können.

i. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die infolge einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes das Leistungsniveau zugunsten der Personen garantieren müssen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...⁵⁵ das 40. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration).

i. ...

... das 50. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration).
 (siehe Art. 8 BVG)

² Die Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe c umfasst höchstens die Leistungen, die sich aufgrund eines massgebenden Lohnes nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes ergeben.

³ Sind einer Vorsorgeeinrichtung mehrere wirtschaftlich oder finanziell nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber oder mehrere Verbände angeschlossen, so ist das zahlungsunfähige Vorsorgewerk jedes einzelnen Arbeitgebers oder Ver-

55 AS ...; BBl ...

Geltendes Recht

bandes den zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich gleichgestellt. Die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgewerke ist getrennt zu beurteilen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Der Bundesrat regelt die Leistungsvoraussetzungen.

⁵ Der Sicherheitsfonds gewährt keine Sicherstellung der Leistungen, soweit seine Leistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden.

⁶ Der Sicherheitsfonds führt für jede Aufgabe getrennt Rechnung.

Art. 58 Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur

¹ Eine Vorsorgeeinrichtung erhält Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a) soweit die Summe der Altersgutschriften 14 Prozent der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.

² Der Bundesrat kann diesen Ansatz ändern, wenn der Durchschnittssatz der Altersgutschriften gesamtschweizerisch wesentlich von 12 Prozent abweicht.

³ Vorsorgeeinrichtungen können Zuschüsse nur beanspruchen, wenn bei ihnen das gesamte der obligatorischen Versicherung unterstellte Personal der angeschlossenen Arbeitgeber versichert ist.

⁴ Sind mehrere Arbeitgeber der gleichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so

Bundesrat**Art. 58 Abs. 1 und 2**

¹ Der Sicherheitsfonds richtet einer Vorsorgeeinrichtung Zuschüsse aufgrund einer ungünstigen Altersstruktur aus (Art. 56 Abs. 1 Bst. a), soweit die Summe der Altersgutschriften 11,25 Prozent der Summe der entsprechenden versicherten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.

² Der Bundesrat kann diesen Ansatz ändern, wenn der Durchschnittssatz der Altersgutschriften gesamtschweizerisch wesentlich von 10 Prozent abweicht.

Kommission des Ständerates**Art. 58**
(siehe Art. 8 BVG)

¹ *Streichen*

² *Streichen*

Geltendes Recht

werden die Zuschüsse für das Personal jedes einzelnen Arbeitgebers getrennt berechnet.

⁵ Selbständigerwerbende werden für die Berechnung der Zuschüsse nur berücksichtigt, wenn sie:

- a. sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes oder Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit freiwillig versichern, oder
- b. während mindestens sechs Monaten der obligatorischen Versicherung unterstellt waren und sich unmittelbar danach freiwillig versichern.

Art. 60

¹ Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung.

² Sie ist verpflichtet:

- a. Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen;
- b. Arbeitgeber auf deren Begehren anzuschliessen;
- c. Personen als freiwillige Versicherte aufzunehmen;
- d. die Leistungen nach Artikel 12 auszurichten;
- e. die Arbeitslosenversicherung anzuschliessen und für die von dieser Versicherung gemeldeten Bezüger von Taggeldern die obligatorische Versicherung durchzuführen.

Bundesrat

Art. 60 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. f Aufgaben

² Sie ist verpflichtet:

f. Personen aufzunehmen, die das Freizügigkeitsguthaben in Form einer Rente beziehen wollen; sie führt darüber eine besondere Rechnung.

Kommission des Ständerates

Art. 60

² ...
(siehe Art. 47a BVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

^{2bis} Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 12 Absatz 2 kann die Auffangeinrichtung Verfügungen erlassen. Diese sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

³ Der Auffangeinrichtung dürfen keine wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen gewährt werden.

⁴ Die Auffangeinrichtung schafft regionale Zweigstellen.

⁵ Die Auffangeinrichtung führt Freizügigkeitskonten gemäss Artikel 4 Absatz 2 des FZG. Sie führt darüber eine besondere Rechnung.

⁶ Die Auffangeinrichtung ist nicht verpflichtet, laufende Rentenverpflichtungen zu übernehmen.

*Art. 60a Ausrichtung des
Freizügigkeitsguthabens als Rente*

*Art. 60a
(siehe Art. 47a BVG)*

¹ Die Auffangeinrichtung richtet das Freizügigkeitsguthaben einer Person auf deren Gesuch hin in Form einer lebenslänglichen Rente aus.

² Die Rente kann frühestens bei Erreichen des Mindestalters für den Bezug der Altersleistung bezogen werden.

² ...
... der
Altersleistung (Art. 13 Abs. 3 erster Satz)
bezogen werden.
(siehe Art. 13 BVG und Art. 39 AHVG)

³ Nach dem Tod der rentenbeziehenden Person haben Hinterlassene nach den Artikeln 19, 19a und 20 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Die Artikel 20a und 37 Absatz 3 sind sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Auffangeinrichtung legt die technischen Grundlagen für die Berechnung der Rente fest.

Art. 62 Aufgaben

¹ Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:

- a. die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- b. von der Vorsorgeeinrichtung sowie von der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, jährlich Berichterstattung fordern, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- c. Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- d. die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- e. Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b Absatz 2 beurteilen; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos.

² Sie übernimmt bei Stiftungen auch die Aufgaben nach den Artikeln 85 und 86–86b des Zivilgesetzbuches.

Art. 62 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:

- c. Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Der Bundesrat kann Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung von Fusionen und Umwandlungen sowie über die Ausübung der Aufsicht bei Liquidationen und Teilliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen erlassen.

Art. 64a Aufgaben

¹ Die Obergeraufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Sie stellt die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden sicher; sie kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen.
- b. Sie prüft die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden; sie kann Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden durchführen.
- c. Sie erlässt bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und vorheriger Anhörung der interessierten Kreise die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards.
- d. Sie entscheidet über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge.
- e. Sie führt ein Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge; das Register ist öffentlich und wird im Internet veröffentlicht.
- f. Sie kann den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen Weisungen erteilen.
- g. Sie erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement; das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 64a Abs. 1 Bst. h

¹ Die Obergeraufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben:

- h. Sie veröffentlicht periodisch einen Bericht über den Zustand der beruflichen Vorsorge; zu diesem Zweck kann sie direkt bei den Vorsorgeeinrichtungen die dafür erforderlichen Daten einfordern.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Sie beaufsichtigt zudem den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen.

³ Sie unterbreitet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht und verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Departement des Innern.

Art. 64c Kosten**Art. 64c Abs. 2 Bst. a**

¹ Die Kosten der Kommission und des Sekretariats werden gedeckt durch:

- a. eine jährliche Aufsichtsabgabe;
- b. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

² Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

- a. bei den Aufsichtsbehörden nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und der Anzahl der Versicherten;

- b. beim Sicherheitsfonds, bei der Auffangeinrichtung und bei den Anlagestiftungen nach dem Vermögen und gegebenenfalls der Anzahl Sondervermögen.

³ Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Aufsichtskosten und legt das Berechnungsverfahren im Einzelnen sowie den Gebührentarif fest.

² Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

- a. bei den Aufsichtsbehörden nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen sowie nach der Zahl der aktiven Versicherten und der ausbezahlten Renten;

Art. 65 Grundsatz**Art. 65 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}**

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

Art. 65

(siehe auch:

ZGB: Art. 89a Abs. 6 Ziff. 14;

VAG: Art. 37 Abs. 3^{bis} und Art. 38 Abs. 2)

Geltendes Recht

² Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können. Dabei dürfen sie nur den vorhandenen Bestand an Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern berücksichtigen (Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse). Vorbehalten bleiben die Artikel 72a–72g.

^{2bis} Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben Artikel 65c sowie die Artikel 72a–72g.

³ Sie weisen ihre Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung aus. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Verwaltungskosten und die Art und Weise, wie sie ausgewiesen werden müssen.

⁴ Der Bundesrat legt ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest für Neugründungen von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstellt sind, unabhängig von ihrer Rechts- oder Verwaltungsform. Nicht unter diese Bestimmung fallen Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern.

Bundesrat

^{2bis} Die Vorsorgeeinrichtungen legen die Höhe der Beiträge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität nach kollektiven Grundsätzen fest. Der Bundesrat umschreibt diese Grundsätze näher.

^{2ter} Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben die Artikel 65c und 72a–72g.

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Art. 75** Übertretungen

1. Wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wer sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht, wer die erforderlichen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches¹ vorliegt.

2. Bei geringfügigen Fällen kann von der Durchführung eines Verfahrens abgesehen werden.

Art. 76 Vergehen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt, wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht, wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet, wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht, wer als Inhaber oder Mitglied einer Kontrollstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die Pflichten nach Artikel 53 in grober Weise verletzt,

Bundesrat**Art. 75** Übertretungen

Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches⁵⁶ vorliegt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer:

- a. die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b. sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;
- c. die erforderlichen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

Art. 76 Vergehen

Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches⁵⁷ vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt;
- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht;
- c. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet;
- d. die Schweigepflicht verletzt oder bei

⁵⁶ SR 311.0

⁵⁷ SR 311.0

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht

wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt, wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind, wird, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

Art. 79b Einkauf

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

² Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

Bundesrat

der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Mitglied eines Organs oder als Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht; e. als Inhaber oder Mitglied einer Revisionsstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Pflichten in grober Weise verletzt; f. unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegung verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht, oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt; g. Vermögensvorteile oder Retrozessionen in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind.

Art. 79b Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter}, 2 und 4

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

^{1bis} Bis zum maximal möglichen gesetzlichen Altersguthaben werden die Einkäufe diesem Guthaben gutgeschrieben.

^{1ter} Das maximal mögliche gesetzliche Altersguthaben berechnet sich aufgrund des Alters und des versicherten Lohns. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht eine Tabelle für die Berechnung dieses Guthabens.

² Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die:
a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer

Kommission des Ständerates**Art. 79b**

(siehe Art. 15 Abs. 1 Bst. c BVG)

^{1ter} ...

... und des koordinierten Lohns.
Das Bundesamt ...
(siehe Art. 8 BVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge
beziehen oder bezogen haben.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.

⁴ Von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG⁵⁸.

Art. 81b Abzug der Beiträge bei Weiterführung der Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung

Art. 81b

¹ Die Beiträge von Personen, welche die Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung weiterführen (Art. 47) und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielen, sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden während zwei Jahren, längstens jedoch bis zum Referenzalter abziehbar.

Die Beiträge von Personen, welche die Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung freiwillig weiterführen (Art. 47 und 47a), sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar. Wer nach Artikel 47 versichert ist und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielt, kann die Beiträge während zwei Jahre, längstens jedoch bis zum Referenzalter abziehen.
(siehe Art. 47a BVG)

² Für Personen, die zwischen Vollendung des 58. und des 60. Altersjahres entlassen werden, sind diese Beiträge bis zum Mindestalter für den Bezug der

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Altersleistung abziehbar. In diesem Fall ist die Altersleistung als Rente zu beziehen. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 3.

Art. 86b Information der Versicherten**Art. 86b Abs. 1 Bst. a****Art. 86b**
(siehe Art. 8 BVG)

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über:

- a. die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
- b. die Organisation und die Finanzierung;
- c. die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Artikel 51.

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über:

- a. die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;

¹ ...

a. *Streichen*

² Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Ebenso hat ihnen die Vorsorgeeinrichtung auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.

³ Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben das paritätisch besetzte Organ auf Anfrage hin über Beitragsausstände des Arbeitgebers zu orientieren. Die Vorsorgeeinrichtung muss das paritätisch besetzte Organ von sich aus orientieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

⁴ Artikel 75 ist anwendbar.

Geltendes Recht**Art. 97** Vollzug

¹ Der Bundesrat überwacht die Anwendung des Gesetzes und trifft die Massnahmen zur Durchführung der beruflichen Vorsorge.

^{1bis} Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von Erhebungen und die Veröffentlichung von Informationen, die der Kontrolle über die Anwendung sowie der Evaluation über die Wirkung dieses Gesetzes dienen. Dabei sind insbesondere die Organisation und die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen, die Leistungen und deren Empfänger sowie der Beitrag der beruflichen Vorsorge an die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu analysieren.

² Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen. ...

³ Die Kantone bringen die Ausführungsvorschriften dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis.

Bundesrat**Art. 97 Abs. 1^{bis} erster Satz und 1^{ter}**

^{1bis} Er erlässt Vorschriften über die Durchführung von Erhebungen, die Erstellung versicherungstechnischer Grundlagen, einschliesslich der Festlegung der dafür notwendigen Daten, und die Veröffentlichung von Informationen, die der Kontrolle über die Anwendung sowie der Evaluation über die Wirkung dieses Gesetzes dienen. ...

^{1ter} Das Bundesamt für Statistik erhebt die für die Erstellung der versicherungstechnischen Grundlagen notwendigen Daten. Die registrierten Vorsorgeeinrichtungen stellen ihm diese Daten, einschliesslich der Versichertennummer der AHV der betroffenen Personen, in elektronischer Form kostenlos zur Verfügung.

Kommission des Ständerates**Art. 97**
(siehe Art. 14 BVG)**Mehrheit**

^{1bis} *Streichen*

^{1ter} *Streichen*

Minderheit (Stöckli, Diener Lenz, Egerszegi-Obrist, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Zanetti)

^{1bis} *Gemäss Bundesrat*

^{1ter} *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Übergangsbestimmungen zur
Änderung vom ...
(Reform der Altersvorsorge 2020)⁵⁹****Übergangsbestimmungen ...****a. Laufende Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenrenten****a. ...
(siehe Art. 14 BVG)**

Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...⁶⁰ laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

b. Mindestumwandlungssatz**b. ...
(siehe Art. 14 BVG)**

¹ Der Bundesrat senkt den Mindestumwandlungssatz innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung auf den Wert nach Artikel 14 Absatz 2.

² Er kann für die Übergangszeit nach Buchstabe b der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...⁶¹ des AHVG⁶² unterschiedliche Mindestumwandlungssätze für Frauen und Männer festlegen.

**² ...
(siehe Art. 34^{bis} AHVG)****c. Übergangsgeneration und
Leistungsgarantie****c. ...
(siehe Art. 8 BVG)**

¹ Zur Übergangsgeneration gehören alle Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...⁶³ das 40. Altersjahr vollendet haben.

¹ ...
... Änderung vom ... das
50. Altersjahr ...

⁵⁹ AS ...; BBI ...

⁶⁰ AS ...; BBI ...

⁶¹ AS ...; BBI ...

⁶² SR **831.10**

⁶³ AS ...; BBI ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Leistungen garantieren, die nach diesem Gesetz in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung berechnet werden.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Erhöhung des Referenzalters der Frauen.

d. Anpassung reglementarischer Bestimmungen an das gesetzliche Mindestalter

Vorsorgeeinrichtungen können reglementarische Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...⁶⁴ ein tieferes Mindestalter für den Bezug der Altersleistung als 62 Jahre vorsehen, während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung für die Versicherten beibehalten, die am Ende des Kalenderjahres vor Inkrafttreten der Änderung bei ihnen versichert waren.

e. Spezialfälle für die Berechnung von Invalidenrenten

Der Bundesrat regelt die Berechnung der Altersgutschriften und des versicherten Lohnes für die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ...⁶⁵ fehlenden Jahre in Fällen, in denen das letzte Versicherungsjahr nach Artikel 24 Absatz 4 vor dem Inkrafttreten begonnen hat.

*d. ...
(siehe Art. 13 BVG und Art. 39 AHVG)*

...

... Bezug
der Altersleistung (Art. 13 Abs. 3) vorsehen, während ...

*e. Streichen
(siehe Art. 8 BVG)*

⁶⁴ AS ...; BBI ...

⁶⁵ AS ...; BBI ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****9. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁶⁶****9. ...****Art. 1****Art. 1 Abs. 4**

¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Ansprüche der Versicherten im Freizügigkeitsfall.

² Es ist anwendbar auf alle Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung des privaten oder des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Vorschriften (Reglement) bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität (Vorsorgefall) einen Anspruch auf Leistungen gewährt.

³ Es ist sinngemäss anwendbar auf Ruhegehaltsordnungen, nach denen die Versicherten im Vorsorgefall Anspruch auf Leistungen haben.

⁴ Es ist nicht anwendbar auf Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, Anspruch auf Überbrückungsrenten bis zum Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁶⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt.

Art. 2 Austrittsleistung**Art. 2 Abs. 1^{bis}****Art. 2**

¹ Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

⁶⁶ SR 831.42

⁶⁷ SR 831.10

Geltendes Recht

^{1bis} Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Bestimmt das Reglement kein ordentliches Rentenalter, so ist das Alter nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) massgebend.

^{1ter} Ebenso haben Versicherte, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a Absätze 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Die Vorsorgeeinrichtung bestimmt in ihrem Reglement die Höhe der Austrittsleistung; diese muss mindestens so hoch sein wie die nach den Bestimmungen des 4. Abschnitts berechnete Austrittsleistung.

³ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen.

⁴ Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 26 Absatz 2 zu bezahlen.

Bundesrat

^{1bis} Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie zwischen dem reglementarischen Mindestalter für den Bezug der Altersleistung und dem reglementarischen Referenzalter die Vorsorgeeinrichtung verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Kommission des Ständerates

^{1bis} ...
(siehe Art. 21 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 5** Barauszahlung*Art. 5 Abs. 1 Bst. c*

¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f,
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

² An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

³ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

Art. 8 Abrechnung und Information*Art. 8 Abs. 3**Art. 8*

¹ Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistung erstellen. Daraus müssen die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages (Art. 17) und die Höhe des Altersguthabens (Art. 15 BVG) ersichtlich sein.

² Die Vorsorgeeinrichtung muss die Versicherten auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Geltendes Recht

hinweisen; namentlich hat sie die Versicherten darauf aufmerksam zu machen, wie diese den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten können.

Bundesrat

³ Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung jeder neuen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung folgende Informationen geben:

a. bei Personen, die zur Übergangsgeneration (Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG⁶⁸) gehören: die Informationen, die zur Berechnung allfälliger Zuschüsse für die Garantie des Leistungsniveaus zugunsten dieser Personen notwendig sind;

b. bei Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen: die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen, die zur Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns sowie für die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG) notwendig sind.

Kommission des Ständerates

³ ...

a. ...
(siehe Art. 8 BVG)

b. ...
(siehe Art. 39 AHVG)

Art. 16 Ansprüche im Leistungsprimat

¹ Bei Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat entsprechen die Ansprüche der Versicherten dem Barwert der erworbenen Leistungen.

Art. 16 Abs. 3 dritter Satz und Abs. 5

Art. 16

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Die erworbenen Leistungen werden wie folgt berechnet:

versicherte Leistungen	anrechenbare Versicherungsdauer
	mögliche Versicherungsdauer

³ Die versicherten Leistungen sind im Reglement niedergelegt. Sie bestimmen sich aufgrund der möglichen Versicherungsdauer. Temporäre Leistungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 können bei der Barwertbestimmung weggelassen werden, wenn sie nicht nach dem Deckungskapitalverfahren finanziert werden.

⁴ Die anrechenbare Versicherungsdauer setzt sich zusammen aus der Beitragsdauer und der eingekauften Versicherungsdauer. Sie beginnt frühstens mit der Leistung von Beiträgen an die Altersvorsorge.

⁵ Die mögliche Versicherungsdauer beginnt zur gleichen Zeit wie die anrechenbare Versicherungsdauer und endet mit der ordentlichen reglementarischen Altersgrenze.

⁶ Der Barwert ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu ermitteln. Die Barwerte sind im Reglement tabellarisch darzustellen.

Art. 17 Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung

¹ Bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung hat die versicherte Person zumindest

³ ...

... Temporäre Leistungen nach Artikel 17 Absatz 2 können bei der Barwertbestimmung weggelassen werden, wenn sie nicht nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

⁵ Die mögliche Versicherungsdauer beginnt zur gleichen Zeit wie die anrechenbare Versicherungsdauer und endet mit dem reglementarischen Referenzalter.

Art. 17 Abs. 2 Bst. a–c und g

⁵ ...
(siehe Art. 21 AHVG)

Art. 17

Geltendes Recht

Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

- a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze;
- b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen der ordentlichen Altersgrenze entstehen;
- c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;
- d. Beitrag für Verwaltungskosten;
- e. Beitrag für Kosten des Sicherheitsfonds;
- f. Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung.

³ Sofern das Reglement diesen Abzug in Beitragsprozenten vorsieht, können auch im Reglement vorgesehene Aufwendungs-

Bundesrat

² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

- a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Referenzalter;
- b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor dem Referenzalter entstehen;
- c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Referenzalter; der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;

g. Beitrag zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten.

Kommission des Ständerates

² ...
(siehe Art. 21 AHVG)

g. ...
(siehe Art. 14 BVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

en zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle während der Übergangszeit nach Artikel 33 BVG von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden.

⁴ Beiträge zur Finanzierung von Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a–c können nur dann von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden, wenn der nicht für die Leistungen und Kosten nach den Absätzen 2 und 3 verwendete Teil der Beiträge verzinst wird.

⁵ Von den gesamten reglementarischen Beiträgen, die der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin leisten, ist mindestens ein Drittel als Arbeitnehmerbeitrag zu betrachten.

⁶ Für Beiträge nach Artikel 33a BVG wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr nach Absatz 1 berechnet.

Art. 24f Aktenaufbewahrung

Die Zentralstelle 2. Säule bewahrt die Meldungen auf. Die Aufbewahrungspflicht erlischt mit Ablauf von zehn Jahren, nachdem der Versicherte das Rentenalter im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 BVG erreicht hat.

Art. 24f zweiter Satz

...

... Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn die versicherte Person das 80. Altersjahr vollendet hat.

Art. 24f
(siehe Art. 39 AHVG)**Art. 25** Grundsatz

Die Bestimmungen des BVG betreffend die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV, die Rechts-

Art. 25 Abs. 2

Geltendes Recht

pflege, das Bearbeiten und die Bekanntgabe von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht sowie die Amts- und Verwaltungshilfe sind sinngemäss anwendbar.

Bundesrat

² Für Personen und Institutionen, die mit der Durchführung der zulässigen Vorsorgeformen zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes, insbesondere mit der Vermögensverwaltung betraut sind, gelten die Bestimmungen des BVG über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie über die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51b, 51c) sinngemäss.

Kommission des Ständerates**Art. 26** Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften und regelt die zulässigen Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

Art. 26 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Er legt für Einrichtungen, die mit der Erhaltung des Vorsorgeschutzes in den zulässigen Formen betraut sind, insbesondere ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest. Er setzt bestehenden Einrichtungen eine Frist für die Erbringung der Garantieleistungen. Nicht unter diese Bestimmung fällt die Auffangeinrichtung.

² Er setzt den Verzugszinssatz fest und bestimmt einen Zinsrahmen für den technischen Zinssatz von mindestens einem Prozent. Bei der Bestimmung des Zinsrahmens sind die tatsächlich verwendeten technischen Zinssätze zu berücksichtigen.

² Er setzt den Verzugszinssatz fest.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Der Bundesrat bestimmt den Zinssatz, zu dem die im Zeitpunkt der Eheschliessung erworbenen Austritts- und Freizügigkeitsleistungen und die Einmaleinlagen für die Berechnung der aufzuteilenden Austrittsleistungen nach Artikel 22 aufgezinst werden.

**10. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁶⁹
über die Unfallversicherung**

10. ...

Art. 20 Höhe

Art. 20 Abs. 2 zweiter und dritter Satz

Art. 20

¹ Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80 Prozent des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt.

² Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der IV oder auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), so wird ihm eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht in Abweichung von Artikel 69 ATSG der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder der AHV, höchstens aber dem für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen der erwähnten Renten festgesetzt und lediglich späteren Änderungen der für Familienangehörige bestimmten Teile der Rente der IV oder der AHV angepasst.

² ...

² ...

(siehe Art. 39 AHVG)

... Die

Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder der AHV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn die AHV-Rente infolge eines Aufschubs oder Vorbezugs geändert wird oder wenn die für Familienangehörige bestimmten Teile der IV- oder der AHV-Rente geändert werden.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften, namentlich über die Berechnung der Komplementärrenten in Sonderfällen.

Geltendes Recht**Art. 22** Revision der Rente

In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechtigte Person eine Altersrente der AHV bezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht mehr revidiert werden.

Art. 31 Höhe der Renten

¹ Die Hinterlassenenrenten betragen vom versicherten Verdienst für Witwen und Witwer: 40 Prozent, für Halbwaisen: 15 Prozent, für Vollwaisen: 25 Prozent, für mehrere Hinterlassene zusammen höchstens: 70 Prozent.

² Die Hinterlassenenrente für den geschiedenen Ehegatten entspricht 20 Prozent des versicherten Verdienstes, höchstens aber dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag.

³ Die Renten werden gleichmässig herabgesetzt, wenn sie für den überlebenden Ehegatten und die Kinder mehr als 70 Prozent oder zusammen mit der Rente für den geschiedenen Ehegatten mehr als 90 Prozent ausmachen. Fällt später die Rente eines dieser Hinterlassenen dahin, so erhöhen sich die Renten der übrigen gleichmässig bis zum Höchstbetrag ihrer Ansprüche.

Bundesrat**Art. 22** Revision der Rente

In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG⁷⁰ kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechtigte Person eine ganze AHV-Rente nach Artikel 40 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁷¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vorbezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG nicht mehr revidiert werden.

Art. 31 Abs. 4 dritter und vierter Satz**Kommission des Ständerates****Art. 22**

(siehe Art. 21 AHVG)

Art. 31

⁷⁰ SR 830.1
⁷¹ SR 831.10

Geltendes Recht

⁴ Haben die Hinterlassenen Anspruch auf Renten der AHV oder der IV, so wird ihnen gemeinsam eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht in Abweichung von Artikel 69 ATSG der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und den Renten der AHV oder der IV, höchstens aber dem in Absatz 1 vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Differenz zwischen dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag und der Rente der AHV, höchstens aber dem in Absatz 2 vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen der erwähnten Renten festgesetzt und lediglich den Änderungen im Bezügerkreis der AHV- oder der IV-Renten angepasst.

⁵ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften, namentlich über die Berechnung der Komplementärrenten sowie der Renten für Vollwaisen, wenn beide Elternteile versichert waren.

Bundesrat

⁴ ...

... Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder der AHV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn die AHV-Rente infolge eines Aufschubs oder Vorbezugs geändert wird oder wenn der Bezügerkreis der AHV- oder der IV-Renten geändert wird.

Kommission des Ständerates

⁴ ...

(siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 41** Festsetzung

¹ Die Rente wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt. Der Bundesrat bezeichnet in der Verordnung die Fälle, in denen die Zusprechung von Dauerrenten ausgeschlossen ist, namentlich nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

² Verdient der Versicherte zur Zeit des Rentenbeginns noch nicht soviel wie ein voll leistungsfähiger Angehöriger seiner Berufsart, so wird die Rente von dem Zeitpunkt an, in dem er ohne die Gesundheitsschädigung vermutlich soviel verdient hätte, nach diesem höheren Verdienst berechnet.

³ Erfolgt die Rentenfestsetzung rückwirkend, so sind für die Zwischenzeit die entsprechenden Verdienstverhältnisse massgebend.

⁴ Der einmal festgesetzte, entgehende mutmassliche Jahresverdienst ist unter Vorbehalt der Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung (Art. 43) für die ganze Rentendauer massgebend. Nur bei hoher Wahrscheinlichkeit können neue Verdiensthypothesen im Rahmen einer Rentenrevision (Art. 17 ATSG) berücksichtigt werden.

⁵ Bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der Militärversicherung ist ein Abzug im Sinne von Artikel 31 zulässig.

**11. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁷²
über die Militärversicherung****Art. 41 Abs. 1**

¹ Die Rente wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt. Der Bundesrat bezeichnet in der Verordnung die Fälle, in denen die Zusprechung von Dauerrenten ausgeschlossen ist, namentlich nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁷³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

11. ...**Art. 41**
(siehe Art. 21 AHVG)

⁷² SR 833.1
⁷³ SR 831.10

Geltendes Recht**Art. 43** Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung

¹ Der Bundesrat hat durch Verordnung die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben, sowie die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung dieses Alter noch nicht erreicht hätten, dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig anzupassen.

² Alle übrigen auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten sind dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vollständig anzupassen.

³ Die Anpassung der Leistungen erfolgt durch Erhöhung oder Herabsetzung des der Rente zugrunde liegenden Jahresverdienstes. Sie erfolgt jeweils auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV/IV-Renten Anpassung.

⁴ Der Bundesrat erlässt durch Verordnung die näheren Bestimmungen, insbesondere über das zu berücksichtigende Spruchjahr und über die Anpassung von Zeitrenten und Neurenten.

Art. 47 Altersrente für invalide Versicherte

¹ Sobald der invalide Versicherte das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreicht hat, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes

Bundesrat**Art. 43 Abs. 1**

¹ Der Bundesrat passt durch Verordnung die folgenden Renten dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig an:
a. die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG⁷⁴ noch nicht erreicht haben;
b. die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht hätten.

Art. 47 Abs. 1

¹ Sobald der Versicherte eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG⁷⁵ vorbezieht, spätestens jedoch

⁷⁴ SR 831.10

⁷⁵ SR 831.10

Kommission des Ständerates**Art. 43**

¹ ...
(siehe Art. 21 AHVG)

Art. 47
(siehe Art. 39 AHVG)

Geltendes Recht

ausgerichtet, welcher der Rente zugrunde liegt (Art. 28 Abs. 4).

² Eine Revision der Altersrente infolge Änderung des Invaliditätsgrades ist in Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG ausgeschlossen.

Art. 51 Allgemeines

¹ Der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des infolge der versicherten Gesundheitsschädigung Verstorbenen haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, die einen Teil des versicherten Jahresverdienstes des Verstorbenen beträgt.

² Versichert ist der Jahresverdienst, den der Verstorbene mutmasslich erzielt hätte. Es gilt der gemäss Artikel 40 Absatz 3 ermittelte höchstversicherte Verdienst. Dieser Betrag wird vom Bundesrat nach Artikel 43 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

³ Verdiente der Verstorbene noch nicht soviel wie ein voll leistungsfähiger Angehöriger seiner Berufsart, so wird die Rente vom Beginn weg nach diesem höheren Verdienst berechnet.

⁴ Stirbt ein Versicherter, der eine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 AHVG, so wird für die Berechnung

Bundesrat

ab Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zugrunde liegt (Art. 28 Abs. 4).

Art. 51 Abs. 4

⁴ Stirbt ein Versicherter, der eine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG⁷⁶, so wird für

Kommission des Ständerates**Art. 51**

⁴ ...
(siehe Art. 21 AHVG)

Geltendes Recht

der Hinterlassenenrenten vom Jahresverdienst ausgegangen, welcher der Invalidenrente zugrunde lag. Stirbt ein Versicherter, der keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 AHVG, so besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

⁵ Der einmal festgesetzte, entgehende mutmassliche Jahresverdienst ist unter Vorbehalt der Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung (Art. 43) für die ganze Rentendauer massgebend.

Bundesrat

die Berechnung der Hinterlassenenrenten vom Jahresverdienst ausgegangen, welcher der Invalidenrente zugrunde lag. Stirbt ein Versicherter, der keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters, so besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

Kommission des Ständerates

**12. Erwerbsersatzgesetz vom
25. September 1952⁷⁷**

Art. 27 Abs. 2

Art. 27 Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

¹ Beitragspflichtig sind die in den Artikeln 3 und 12 AHVG genannten Versicherten und Arbeitgeber mit Ausnahme der nach Artikel 2 AHVG versicherten Personen.

² Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung von Artikel 28 fest. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit dürfen jedoch 0,5 Prozent nicht übersteigen. Nichterwerbstätige entrichten je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag. Der Mindestbeitrag beträgt höchstens 23 Franken im Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden in gleicher

12. ...

Art. 27

² *Streichen*
(siehe Art. 8 AHVG)

Geltendes Recht

Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei ist das Verhältnis zu wahren zwischen dem vorstehend erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 des AHVG. Dessen Artikel 9^{bis} gilt sinngemäss.

³ Die Beiträge werden als Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben. Die Artikel 11 und 14–16 AHVG sind sinngemäss anwendbar mit ihren jeweiligen Abweichungen vom ATSG.

Bundesrat

Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Artikel 9b AHVG gilt sinngemäss.

Kommission des Ständerates

**13. Arbeitslosenversicherungsgesetz
vom 25. Juni 1982⁷⁸**

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

13. ...

Art. 2

Art. 2 Beitragspflicht

¹ Für die Arbeitslosenversicherung (Versicherung) ist beitragspflichtig:

- a. der Arbeitnehmer (Art. 10 ATSG), der nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist;
- b. der Arbeitgeber (Art. 11 ATSG), der nach Artikel 12 AHVG beitragspflichtig ist.

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- a. ...
- b. mitarbeitende Familienglieder nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

² ...

Geltendes Recht

c. Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreichen;
 d. Arbeitgeber für Lohnzahlungen an Personen nach den Buchstaben b und c;
 e. Arbeitslose für Entschädigungen nach Artikel 22a Absatz 1 und die Arbeitslosenkassen für den entsprechenden Arbeitgeberanteil;
 f. die nach Artikel 2 AHVG versicherten Personen.

Art. 8 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:
 a. ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10);
 b. einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11);
 c. in der Schweiz wohnt (Art. 12);
 d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht;
 e. die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14);
 f. vermittlungsfähig ist (Art. 15) und
 g. die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17).

² Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Personen, die vor der Arbeitslosigkeit als Heimarbeitnehmer tätig waren. Er darf dabei von der allgemeinen Regelung in diesem Kapitel nur soweit abweichen, als die Besonderheiten der Heimarbeit dies gebieten.

Bundesrat

c. Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreichen;

Art. 8 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:

d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG⁷⁹ noch nicht erreicht hat;

Kommission des Ständerates

c. ...
 (siehe Art. 21 AHVG)

Art. 8

¹ ...

d. ...
 (siehe Art. 21 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 13** Beitragszeit**Art. 13 Abs. 3****Art. 13**

¹ Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

² Angerechnet werden auch:

- a. Zeiten, in denen der Versicherte als Arbeitnehmer tätig ist, bevor er das Alter erreicht, von dem an er AHV-Beiträge bezahlen muss;
- b. schweizerischer Militär—, Zivil- und Schutzdienst, ferner obligatorische Hauswirtschaftskurse, die ganztägig und ununterbrochen während mindestens drei Wochen geführt werden;
- c. Zeiten, in denen der Versicherte zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit (Art. 3 ATSG) oder Unfalls (Art. 4 ATSG) keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt;
- d. Arbeitsunterbrüche wegen Mutterschaft (Art. 5 ATSG), soweit sie durch Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind.

^{2bis–2ter} ...

³ *Aufgehoben*

³ ...

(siehe Art. 39 AHVG)

³ Um den ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und von Arbeitslosenentschädigung zu verhindern, kann der Bundesrat die Anrechnung von Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend regeln, die vor Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen.

⁴ Für Versicherte, die im Anschluss an eine Tätigkeit in einem Beruf arbeitslos

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

werden, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, kann der Bundesrat die Berechnung und die Dauer der Beitragszeit unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten regeln.

⁵ Die Einzelheiten regelt die Verordnung.

Art. 18c Altersleistungen**Art. 18c Abs. 1****Art. 18c**

¹ Altersleistungen der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

¹ Altersleistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

¹ ...
(siehe Art. 39 AHVG)

² Absatz 1 gilt auch für Personen, die eine Altersrente einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung beziehen, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt.

Art. 27 Höchstzahl der Taggelder**Art. 27 Abs. 3****Art. 27**

¹ Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2) bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder nach dem Alter der Versicherten sowie nach der Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3).

² Die versicherte Person hat Anspruch auf:

- a. höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann;
- b. höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 18 Monaten nachweisen kann;
- c. höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten nachweisen kann und:
 - 1. das 55. Altersjahr zurückgelegt hat,

Geltendes Recht

oder

2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

³ Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlängern.

⁴ Anspruch auf höchstens 90 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

⁵ ...

^{5bis} Anspruch auf höchstens 200 Taggelder haben Personen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.

Bundesrat

³ Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG⁸⁰ arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlängern.

Kommission des Ständerates

³ ...
(siehe Art. 21 AHVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****14. Versicherungsaufsichtsgesetz vom
17. Dezember 2004⁸¹****14. ...**

Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

Art. 37 Abs. 2 Bst. b, 3^{bis}, 4 und 4^{bis}

Art. 37

¹ Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;
b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;

c. die Leistungen;
d. allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;
h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;
i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;
j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien;

² ...

b. ...
(siehe Art. 14 BVG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
- c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

^{3bis} Die Versicherungsunternehmen legen der Überschusszuteilung getrennt nach Prozess sowohl denselben Kreis von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern als auch dieselben Kriterien und Gewichtungen zugrunde wie der Prämienberechnung.

⁴ Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.

⁴ Den versicherten Vorsorgeeinrichtungen steht ein Anteil an der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung von mindestens 92 Prozent zu.

^{4bis} Zur Sicherstellung des Solvenzkapitals der Versicherungsunternehmen kann der Bundesrat den Anteil für maximal drei Jahre bis auf 90 Prozent senken, wenn:

- a. während mindestens zwei Jahren die Ergebnisse der Betriebsrechnungen aller Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 in der Summe negativ ausfallen; oder
- b. eine ausserordentlich schwierige Wirtschaftslage die Kapitalanlagemöglichkeiten wesentlich erschwert.

⁵ Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, so darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der ausgewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dannzumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.

^{3bis} ...
(siehe Art. 65 BVG)

Mehrheit

Minderheit I (Egerszegi-Obrist, Diener Lenz, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Stöckli, Zanetti)

⁴ *Streichen*

⁴ *Gemäss Bundesrat*

^{4bis} *Streichen*

^{4bis} *Gemäss Bundesrat*

Minderheit II (Egerszegi-Obrist, Bruderer Wyss, Diener Lenz, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Stöckli)

⁴ Weist die Betriebsrechnung ein positives Ergebnis aus, steht den versicherten Vorsorgeeinrichtungen ein Anteil von mindestens 68 Prozent am Gewinn zu.

^{4bis} Zur Sicherstellung des Solvenzkapitals der Versicherungsunternehmen kann der Bundesrat den Anteil für maximal drei Jahre bis auf 60 Prozent senken, wenn:

Geltendes Recht**Art. 38** Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife

Die FINMA prüft im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Bundesrat**Art. 38 Abs. 2**

² Tarife für Todesfall- und Invaliditätsleistungen gelten insbesondere dann als missbräuchlich, wenn die daraus resultierenden Prämien den aufgrund der Schadenstatistik erwarteten Schaden um mehr als 100 Prozent übersteigen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es wird im Bundesblatt publiziert, wenn Volk und Stände den Bundesbeschluss vom ...⁸² über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer annehmen.

³ Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, oder wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so tritt es zusammen mit dem Bundesbeschluss vom ... über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in Kraft.

⁸² AS ...

Kommission des Ständerates**Art. 38**
(siehe Art. 65 BVG)**III**

(siehe Entwurf 2, Bundesbeschluss)

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ *Streichen*

Bundesrat**Kommission des Ständerates***Anhang***Bundesgesetz
über die Anhebung der
Mehrwertsteuersätze
für die AHV**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 130 Absatz 3 der
Bundesverfassung⁸³ (BV),
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 19. November 2014⁸⁴,

*beschliesst:***Art. 1** Anhebung der Steuersätze

Zur Sicherstellung der Finanzierung der
Alters-, Hinterlassenenversicherung wer-
den die Mehrwertsteuersätze wie folgt
angehoben:

- a. der Normalsatz nach Artikel 130
Absatz 1 BV: um einen Prozentpunkt;
- b. der reduzierte Satz nach Artikel 130
Absatz 1 BV: um 0,3 Prozentpunkte;
- c. der Sondersatz für
Beherbergungsleistungen nach Artikel 25
Absatz 4 des Mehrwertsteuergesetzes
vom 12. Juni 2009⁸⁵: um
0,5 Prozentpunkte.

Art. 2 Verwendung des Ertrags

Der gesamte Ertrag aus der Anhebung
der Mehrwertsteuersätze geht an die

⁸³ SR 101
⁸⁴ BBl 2014 ...
⁸⁵ SR 641.20

Bundesrat

Kommission des Ständerates

Alters- und Hinterlassenenversicherung
(AHV).

Art. 3 Aufhebung eines anderen
Erlasses

Der Bundesbeschluss vom 20. März
1998⁸⁶ über die Anhebung der
Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV wird
aufgehoben.

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
des Ständerates

vom 19. November 2014

vom 14. August 2015

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist***2****Bundesbeschluss
über die Zusatzfinanzierung der AHV
durch eine Erhöhung der
Mehrwertsteuer**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 19. November 2014¹,*beschliesst:**(siehe auch:***MWSTG:** Art. 25 Abs. 1 und 2 Einlei-
tungssatz, Abs. 4 1. Satz, Art. 28 Abs. 2,
Art. 37 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 und 2;**Schlussbestimmungen des BG über
die Reform der Altersvorsorge 2020:**
Abs. 1-3;**AHVG:** Art. 102 Abs. 1 Bst. b, c, e und f)

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
	I	I
	Die Bundesverfassung ² wird wie folgt geändert:	
Art. 130 Mehrwertsteuer	<i>Art. 130 Abs. 3^{ter} und 3^{quater}</i>	<i>Art. 130</i>

¹ Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Normalsatz von höchstens 6,5 Prozent und einem reduzierten Satz von mindestens 2,0 Prozent erheben.

² Das Gesetz kann für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen Satz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normalsatz festlegen.

³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann in der Form eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 1 Prozentpunkt und der reduzierte Satz um höchstens 0,3 Prozentpunkte erhöht werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Mehrheit****Minderheit I** (Gutzwiller, Eberle, Keller-Sutter, Kuprecht)**Minderheit II** (Stöckli, Bruderer Wyss, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul)

^{3ter} Das Gesetz kann für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 1,5 Prozentpunkte erhöhen, wenn:

- a. der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge im Gesetz verankert ist; und
- b. die Beschränkung des Anspruchs auf Witwen- und Witwerrenten in der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf Personen, die Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen, im Gesetz verankert ist.

^{3quater} Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3^{ter} kommt vollumfänglich der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugute.

^{3ter} Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung können die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 1 Prozentpunkt angehoben werden.

^{3quater} Der Ertrag aus der Anhebung nach den Absätzen 3 und 3^{ter} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

^{3ter} Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung können die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 0.9 Prozentpunkte angehoben werden.

^{3quater} Der Ertrag aus der Anhebung nach den Absätzen 3 und 3^{ter} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

^{3ter} Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze ab dem 1. Januar 2018 wie folgt an:

- a. um 0.3 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG);
- b. um 0.1 Prozentpunkte den Sondersatz nach Artikel 25 Absatz 4 MWSTG.

^{3quater} Das Gesetz kann für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens weitere 1.2 Prozentpunkte erhöhen.

^{3quinquies} Der Ertrag aus der Anhebung nach den Absätzen 3^{ter} und ^{3quater} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

⁴ 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommensschichten

Geltendes Recht**Bundesrat**

verwendet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommenschichten festgelegt wird.

Kommission des Ständerates**(Mehrheit)**

Art. 196 Ziff. 14 Abs. 6 und 7 (Übergangsbestimmungen ad Art. 130)

⁶ Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 3^{ter} die Mehrwertsteuersätze am 1. Januar 2018 wie folgt an, wenn der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge im Gesetz verankert ist:

- a. um 0,3 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG);
- b. um 0,1 Prozentpunkte den Sondersatz nach Artikel 25 Absatz 4 MWSTG.

⁷ Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 3^{ter} die Mehrwertsteuersätze in zwei Schritten wie folgt an,

- a. um 0,3 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG sobald das Referenzalter von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge vereinheitlicht ist;
- b. um 0,4 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG auf den 1. Januar 2025;
- c. gleichzeitig passt der Bundesrat jeweils den reduzierten Satz und den Sondersatz nach Artikel 25 Absätze 2 und 4 MWSTG proportional an.

(Minderheit I)

Art. 196 Ziff. 14 Abs. 6 und 7 (Übergangsbestimmungen ad Art. 130)

⁶ Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 3^{ter} die Mehrwertsteuersätze am 1. Januar 2018 wie folgt an, wenn der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge im Gesetz verankert ist:

- a. um 0,3 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG);
- b. um 0,1 Prozentpunkte den Sondersatz nach Artikel 25 Absatz 4 MWSTG.

⁷ Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 3^{ter} die Mehrwertsteuersätze wie folgt an:

- a. um 0,6 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG sobald das Referenzalter von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge vereinheitlicht ist;
- b. gleichzeitig passt der Bundesrat jeweils den reduzierten Satz und den Sondersatz nach Artikel 25 Absätze 2 und 4 MWSTG proportional an.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Ständerates

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.